

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1984

MONTAG, 10. SEPTEMBER 1984

Nr. 37

Seite	Seite	Seite
<p>Der Hessische Minister des Innern Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises 1774</p> <p>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Programmsystem „Schweremessung (GRAV)“ 1774 Abschlußprüfung nach § 34 BBiG; hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Winter 1984/85 1774</p> <p>Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz Sachverständige für die Wertermittlung in Flurbereinigungsverfahren; hier: Erhöhung der Vergütungssätze 1774</p> <p>Personalnachrichten Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1774</p> <p>Die Regierungspräsidenten DARMSTADT Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hesseneck, Odenwaldkreis, vom 13. 8. 1984 1775</p>	<p>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach dem Ladenschlußgesetz 1778</p> <p>Vorhaben der Firma Segliwa GmbH, 6200 Wiesbaden 1778</p> <p>Genehmigung der „Arthur und Margarete Ebert-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main 1778</p> <p>Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Butzbach, Wetteraukreis 1778</p> <p>Abschlußprüfung Schwimmeisterteilhilfen 1778</p> <p>Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG); hier: Raumordnungsverfahren nach § 11 HLPG zur Bestimmung der Linienführung nach § 16 FStrG zum Neubau der B 38a — Umgehungsstraße Rimbach und Fürth 1779</p> <p>GIESSEN Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes 1779</p> <p>KASSEL Zweckänderung der Stiftung „Hospital“, Sitz Korbach 1779</p>	<p>Vorhaben der Firma Eisenwerk 1779 Hasenclever & Sohn GmbH, 3559 Battenberg (Eder) 1779</p> <p>Hessischer Verwaltungsschulverband Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge an der Seminarabteilung Marburg des Verwaltungsseminars Kassel 1780</p> <p>Fortbildungsveranstaltungen des Verwaltungsseminars Darmstadt 1780</p> <p>Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibeamten beim Verwaltungsseminar Darmstadt 1781</p> <p>Buchbesprechungen 1781</p> <p>Öffentlicher Anzeiger 1783</p> <p>Andere Behörden und Körperschaften Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen der Ausschüsse in der Zeit vom 17. 9. bis 20. 9. 1984 1792</p> <p>Benutzungsordnung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) 1793</p> <p>Öffentliche Ausschreibungen 1795</p> <p>Stellenausschreibungen 1795</p>

890

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Bezug: Bekanntmachung vom 12. Oktober 1982 (StAnz. S. 1936)

Der mit o. a. Bekanntmachung für ungültig erklärte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-2958 ist wieder aufgefunden worden.

Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Wiesbaden, 28. August 1984

Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei
P 244 — 7 d 14

StAnz. 37/1984 S. 1774

891

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Programmsystem „Schweremessung (GRAV)“

Bezug: a) RdErlaß vom 28. Juli 1976 (StAnz. S. 1467), geändert durch RdErlaß vom 6. Juli 1982 (StAnz. S. 1325)

b) DV-Leitsätze (StAnz. 1981 S. 395)

Gemäß Abschnitt 4 des Bezugerlasses a) stelle ich fest, daß das oben genannte Programmsystem, das am 16. August 1984 nach Abschnitt 13.2 der DV-Leitsätze freigegeben wurde, für Arbeiten im Bereich der Katastermessungen und der Landesvermessung geeignet ist.

Wiesbaden, 16. August 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III d 2 — K 1100 A — 139

StAnz. 37/1984 S. 1774

Dazu sind anzumelden:

1. Auszubildende, deren Ausbildungszeit spätestens am 31. März 1985 endet,
2. Wiederholer, die in einem vorangegangenen Prüfungstermin die Abschlußprüfung nicht bestanden haben,
3. Auszubildende, die die Abschlußprüfung vorzeitig abzulegen beabsichtigen,
4. Bewerber, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 und 3 BBiG erfüllen.

Die vorzeitige Zulassung setzt voraus, daß im Einzelfall in der verkürzten Ausbildungszeit das Ausbildungsziel erreicht wird. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn der Auszubildende in den Leistungsfächern der Berufsschule und der Leistungsbeurteilung der Ausbildungsstätte eine Durchschnittsnote von mindestens „gut“ erreicht (Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Juni 1971 — II TG 42/71). Bestätigungen über das Vorliegen dieser Voraussetzungen seitens der Ausbildungsstätte sind dem Antrag auf vorzeitige Zulassung beizufügen. Die Bestätigung über die schulischen Leistungen wird von hier eingeholt.

Die Anmeldungen zu dem eingangs genannten Prüfungstermin sind mir auf dem dafür eingeführten Formular und unter Beifügung der in § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung vom 28. März 1972 (StAnz. S. 737) genannten Unterlagen bis zum 1. Oktober 1984 einzureichen.

Wiesbaden, 24. August 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I b 3 — 9a — 04 — 13 — 04

StAnz. 37/1984 S. 1774

892

Abschlußprüfung nach § 34 BBiG;

hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Winter 1984/85

In den Ausbildungsberufen
Kulturbautechniker/in
Straßenbautechniker/in
Straßenwärter/in
Vermessungstechniker/in

werden in der Zeit zwischen Mitte November 1984 und Ende Februar 1985 Abschlußprüfungen durchgeführt.

Wiesbaden, 24. August 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I b 3 — 9a — 04 — 13 — 04

StAnz. 37/1984 S. 1774

893

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Sachverständige für die Wertermittlung in Flurbereinigungsverfahren;

hier: Erhöhung der Vergütungssätze

Bezug: Mein Runderlaß vom 29. Juni 1984 (StAnz. S. 1499)

In dem o. a. Erlaß hatte ich die Erhöhung der Vergütungssätze für landwirtschaftliche Sachverständige (LS) bei der Durchführung der Wertermittlung in Flurbereinigungsverfahren mit Wirkung vom 1. Januar 1984 neu festgesetzt. Dieses Datum läßt sich aus haushaltsrechtlichen Gründen und zur Vermeidung von Nachforderungen nicht aufrechterhalten.

Die in dem Runderlaß vom 29. Juni 1984 (a. a. O.) enthaltenen neuen Vergütungssätze werden daher mit Wirkung vom 1. August 1984 neu festgesetzt.

Ich bitte, das Datum „1. Januar 1984“ im ersten Satz des genannten Runderlasses in „1. August 1984“ abzuändern.

Wiesbaden, 17. August 1984

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz
II B 6 — LK.65.4.1. — 3730/84 —
— II. Ang. —
— Gült.-Verz. 810 —

StAnz. 37/1984 S. 1774

894

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

bei der staatlichen Polizei des Regierungsbezirks Gießen

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Theodor Breithecker, PSt. Weilburg (6. 8. 84), Helmut Hasenpflug, PSt. Alsfeld (10. 8. 84), Volker Kraft, PSt. Marburg (10. 8. 84);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Hans-Dieter Meler, PAST Herborn, Peter Spahn, PAST Herborn (beide 31. 7. 84);

entlassen:

Polizeimeister (BaL) Claus Kleinschmidt, PSt. Marburg (13. 7. 84) gem. § 41 HBG.

Gießen, 22. August 1984

Der Regierungspräsident
13 S — 8b 24 01

StAnz. 37/1984 S. 1774

bei der Hessischen Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Karl Eckel, Reiner Frost, Peter Kowalski, Udo Münch, Jürgen Wilke (sämtlich 1. 8. 84);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Thomas Rininsland (1. 5. 84), Fred Groß (2. 5. 84), Norbert Döll (3. 5. 84), Karl-Heinz Leopold (4. 5. 84), Holger Melcher, Frank Decher, Volker Steuhl (sämtlich 11. 5. 84), Hubert Ofenloch (15. 5. 84), Reinhard Link (18. 5. 84), Martin Becker, Volker Fischer, Bernd Neumann, Wolfram Schiblski, Jürgen Selbach, Jörg Thumann (sämtlich 1. 7. 84), Rolf Avemaria, Karl Justus (beide 3. 7. 84), Horst Reimer (5. 7. 84), Thorsten Stohwasser (19. 7. 84), Stefan Adelman, Uwe Bujotzek, Detlev Deis, Helge Dormann, Frank Hartenfeller, Achim v. d. Horst, Michael Kemmer, Frank Kemmerer, Mario Kuch, Thomas Lucas, Jörg Schnettler, Klaus-Dieter Stipanowski (sämtlich 1. 8. 84), Peter Krobot (2. 8. 84), Jörn Berg, Jochen Würges (beide 3. 8. 84), Bernd Waidner (4. 8. 84), Volker Hackl (6. 8. 84), Holger Menne (7. 8. 84), Udo Dlugos, Thomas Körzel, Ingo Süß (sämtlich 8. 8. 84), Eric Franz (10. 8. 84);

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Claus Rojahn (13. 4. 84), Heiko Krey (4. 5. 84), Polizeiwachtmeister (BaP) Dietmar Lange (29. 6. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Helmut Stieglitz (4. 4. 84), Karl Methfessel (8. 4. 84), Norbert Petri (11. 4. 84), Michael Kerz (14. 4. 84), Claus Hormel (21. 4. 84), Felix Röder (3. 5. 84), Bernhard Diehl (16. 5. 84), Peter Knetsch (25. 6. 84), Peter Lohaus (4. 7. 84), Lothar Friedrich (7. 7. 84),

die Polizeimeister (BaP) Wilhelm Küllmer (16. 4. 84), Walter Weber (30. 4. 84), Roland Reinheimer (4. 5. 84), Wolfgang Schönecker (6. 5. 84), Paul-Werner Schiolko (9. 5. 84), Martin Kirchner (29. 5. 84), Uwe Hoffart (1. 6. 84), Hans-Jürgen Krug (2. 6. 84), Peter Hirschmann (5. 6. 84), Volker Horn (7. 6. 84), Günter Schwarze (9. 6. 84), Wolfgang Krtsch (6. 7. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeimeister (BaP) Hardy Hanson (30. 4. 84);

entlassen:

Polizeiobermeister (BaP) Andreas Licht, Volker Wiegmann (beide 30. 6. 84),

Polizeimeister (BaP) Carsten Schill (31. 5. 84),

Polizeihauptwachtmeister z. A. (BaP) Thomas Brenner (31. 7. 84),

Polizeihauptwachtmeister-Anwärter/innen (BaW) Karin Feix (9. 5. 84), Jürgen Holschuh, Rüdiger Schmidt (beide 31. 3. 84), Matthias Groenewald (9. 4. 84), Frank Rinkewitz (10. 4. 84), Bernhard Muth (8. 5. 84), Volker Schmidt (9. 5. 84), Ronald Meier (14. 5. 84), Ulrich Fey, Joachim Strittmatter, Thomas Stuckenberg, Martin Weber (sämtlich 31. 5. 84), Jürgen Püschel, Markus Werber (beide 30. 6. 84);

verstorben:

Polizeioberkommissar (BaL) Heinz Davin (29. 6. 84),

Polizeimeister (BaP) Gerhard Biba (21. 5. 84);

Wiesbaden, 28. August 1984

**Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei**
P 11 — 71 —

StAnz. 37/1984 S. 1775

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Edgar Kersting, Klaus Troch (beide 1. 8. 84), die Polizeiobermeister (BaL) Harald Bartel, Roland Baume, Dieter Bröstl, Ewald Freund, Reinhard Lindemann, Olaf Müller, Klaus Wieseemann (sämtlich 1. 8. 84), Lothar Heerd (2. 8. 84), Polizeiobermeister (BaP) Peter Herche (1. 8. 84).

Frankfurt am Main, 22. August 1984

Der Polizeipräsident
P III/11

StAnz. 37/1984 S. 1775

895

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hesseneck, Odenwaldkreis, vom 13. August 1984

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Hesseneck, Odenwaldkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für deren Trinkwassergewinnungsanlage (Grohbrunnenquelle „In der Euter“) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hesseneck, Odenwaldkreis, das sich auf Teile der Gemarkung Bullau erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Katasterplan im Maßstab 1 : 2000, in dem diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 18 Nr. 9/1 der Gemarkung Bullau.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Bullau:

Flur 9 Flurstücke Nrn. 7, 8, 9, 36/1 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die vom westlichsten Eckpunkt des Flurstücks Nr. 9 bis zum ersten Grenzstein südöstlich des Polygonpunktes 1065 verläuft, begrenzt),

Flur 18 Flurstück Nr. 2/1 (nordöstlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die vom sechsten Grenzstein südwestlich des nördlichsten Eckpunktes des Flurstückes Nr. 9/2 570 m in südwestlicher Richtung und im Westen durch eine Gerade, die vom dritten Grenzstein südwestlich des südöstlichen Eckpunktes des Flurstückes Flur 7 Nr. 23 340 m in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Seite der Engeren Schutzzone verläuft, begrenzt) und Flurstück Nr. 10.

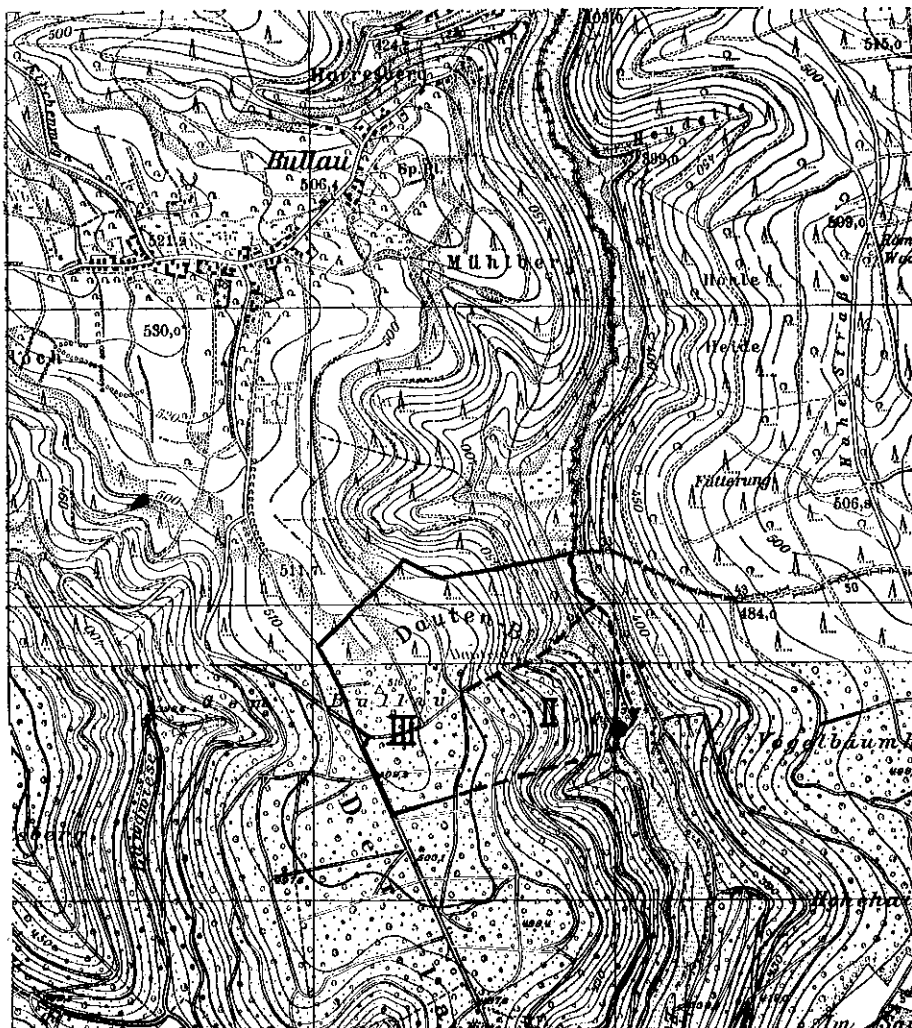
III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Bullau:

Flur 7 südlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 391 über den Polygonpunkt 927 und 918 bis zum Polygonpunkt 912 verläuft, und die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 15 einschließlich deren Verlängerung 70 m in nordöstlicher Richtung bis zur Flurgrenze begrenzt,

Flur 9 südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 7 Nr. 25 450 m in östlicher Richtung bis zum Polygonpunkt 141 verläuft, begrenzt,

Flur 18 nordwestlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die vom südwestlichen Eckpunkt der Engeren Schutzzone 200 m in west-

**Zeichenerklärung:**

- Fassungsbereich (Zone I)
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

licher Richtung bis zum zweiten Grenzstein südöstlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 11 verläuft, begrenzt.

§ 3**Verbote**

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Besetzen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und

Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,

- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,

- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermieten,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineräldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,

- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Hesseneck und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der Engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsgebiet und der Engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Odenwaldkreises, untere Wasserbehörde, 6120 Erbach,
3. dem Landrat des Odenwaldkreises, Katasteramt, 6120 Michelstadt,
4. dem Kreis Ausschuß des Odenwaldkreises, untere Bauaufsichtsbehörde, 6120 Erbach,
5. dem Kreis Ausschuß des Odenwaldkreises, Kreisgesundheitsamt, 6120 Erbach,
6. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hesseneck, 6121 Hesseneck,

7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstr. 4, 6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. August 1984

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 37/1984 S. 1775

896

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach dem Ladenschlußgesetz

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten der Verkaufsstellen — ausgenommen sind Brunnenbetriebe, Banken und Lebensmittelgroßmärkte, soweit dort üblicherweise Verkauf an jedermann stattfindet — in der Frankfurter Straße in Bad Vilbel aus Anlaß der Veranstaltung „Eine Stadt hilft sich selbst“ am 24. September 1984 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 24. September 1984 in Kraft.

Darmstadt, 24. August 1984

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 37/1984 S. 1778

897

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach dem Ladenschlußgesetz

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Nidda mit Ausnahme der Stadtteile Kohden, Bad Salzhausen, Geiß-Nidda, Ober-Widdersheim, Unter-Widdersheim, Borsdorf, Harb, Ulfa, Stornfels, Unter-Schmitten, Ober-Schmitten, Ober-Lais, Fauerbach, Wallernhausen, Michelau, Schwickartshausen und Eichelsdorf aus Anlaß des Martini-Marktes am 4. November 1984 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 4. November 1984 in Kraft.

Darmstadt, 24. August 1984

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 37/1984 S. 1778

898

Vorhaben der Firma Segliwa GmbH, 6200 Wiesbaden

Die Firma Segliwa GmbH, Isolierstoffe, Daimlerring 1, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und

zum Betrieb einer Anlage zur Be- und Verarbeitung von asbesthaltigen Erzeugnissen in Wiesbaden, Gemarkung Nordenstadt, Flur 24, Flurstück 31/16, Daimlerring 1, gestellt. Die Anlage ist bereits in Betrieb.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 4/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 17. September 1984 bis 16. November 1984 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Ordnungsamt der Stadt Wiesbaden, Schillerplatz 1, 6200 Wiesbaden, Zimmer 429, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 11. Dezember 1984 bestimmt. Er findet um 9.30 Uhr im Ordnungsamt der Stadt Wiesbaden, Schillerplatz 1, 6200 Wiesbaden, Zimmer 407, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 14. August 1984

Der Regierungspräsident

IV 5/32 — 53 e 621 — Segliwa —

StAnz. 37/1984 S. 1778

899

Genehmigung der „Arthur und Margarete Ebert-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 25. April 1984 errichtete „Arthur und Margarete Ebert-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 15. August 1984 genehmigt.

Darmstadt, 21. August 1984

Der Regierungspräsident

III 6/11a — 25d 04/11 (15) — 206 —

StAnz. 37/1984 S. 1778

900

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Butzbach, Wetteraukreis

Auf Antrag der Stadt Butzbach, Wetteraukreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Riedhof (Wlr.)“,
„Rainmühle“,
„Rainmühlenhof“,
„Waldhof (Wlr.)“,
„Tannenhof (Wlr.)“,
„Am Rauchweg“,
„Am kleinen Hausberg“,
„Mittelhof“,
„Kreisjugendheim Hubertus“,
„Am Bergweg“ und
„Forsthaus Wiesental“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Darmstadt, 21. August 1984

Der Regierungspräsident

II 1/12a — 3 k 02/05 (10)

StAnz. 37/1984 S. 1778

901

Abschlußprüfung Schwimmstergeliffen

Für die vom 17.—19. Dezember 1984 (Kenntnisprüfung — schriftlicher Teil) und im Februar 1985 (Fertigkeitsprüfung und Kenntnisprüfung — mündlicher Teil) stattfindende Ab-

schlußprüfung und Wiederholungsprüfung zum Schwimmmeistergehilfen sind Zulassungsanträge bis spätestens 30. Oktober 1984 dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Dez. II 6/15 e —, 6100 Darmstadt, Luisenplatz 2, vorzulegen.

Gemäß § 10 der Prüfungsordnung für Schwimmmeistergehilfen (StAnz. 1973 S. 2159) hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich unter Einhaltung der genannten Anmeldefrist durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen; in besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen (§ 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Von den Bewerbern mit Berufsausbildungsvertrag:

- a) Berichtshefte (Ausbildungsnachweis),
- b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- c) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- d) Lebenslauf (handschriftlich),
- e) Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung.

2. Von sonstigen Bewerbern:

- a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise i. S. des § 9 Abs. 3,
- b) Leistungsschein des DLRG oder der Wasserwacht des DRK,
- c) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- d) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- e) Lebenslauf (handschriftlich),
- f) polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate),
- g) eine Erklärung des Prüfungsbewerbers, ob und wo er sich bereits einer Prüfung unterzogen hat oder zu einer solchen nicht zugelassen wurde.

Darmstadt, 22. August 1984

Der Regierungspräsident
II 6/15 e — 48 g 10/03

StAnz. 37/1984 S. 1778

902

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren nach § 11 HLPG zur Herbeiführung der landesplanerischen Stellungnahme zur Bestimmung der Linienführung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zum Neubau der B 38 a — Umgehungsstraße Rimbach und Fürth

Zur Feststellung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Landesplanung sowie zur Abstimmung mit Vorhaben und Maßnahmen anderer Planungsträger hat mich der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — als oberste Landesplanungsbehörde mit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beauftragt. Beteiligt sind die in § 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

Darmstadt, 22. August 1984

Der Regierungspräsident
VII 54 — 93 d — 08/03 (224) —

StAnz. 37/1984 S. 1779

903 GIESSEN

Verordnung über Verkaufzeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1965 (BGBl. S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Limburg, die innerhalb des Bereiches liegen, der nördlich ab Messengelände durch die Lahn, westlich durch die Ferdinand-Dirichs-Straße über den Freiherr-v.-Stein-Platz und

die Tilemannstraße, südlich durch die Diezer Straße, durch die Weihersteinstraße, den Bahnhofsvorplatz bis zu den Bundesbahnschienen, von den Bundesbahnschienen bis zum Eschöfer Weg und bis zum Huttig begrenzt ist, aus Anlaß des Oktoberfestes am 21. Oktober 1984 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr. Die zur Begrenzung benannten Straßen gehören zu dem Verordnungsbereich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 1984 in Kraft.

Gießen, 21. August 1984

Der Regierungspräsident
gez. Müller

StAnz. 37/1984 S. 1779

904 KASSEL

Zweckänderung der Stiftung „Hospital“, Sitz Korbach

Die nachstehende Neufassung des § 2 der Stiftungsverfassung habe ich am 9. August 1984 genehmigt:

„§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts.

(2) Sie hat den Zweck, das Gebäude in Korbach, Enser Straße 9, in dem bisher ein Altenheim betrieben wurde, für Zwecke des Gemeinwohls in der Stadt Korbach, z. B. für den Betrieb einer Jugendherberge, zu unterhalten. Außerdem kann die Stiftung, soweit es ihre finanzielle Lage zuläßt, für das neue Alten- und Altenpflegeheim am Nordwall für bauliche Verbesserungen, Einrichtungsgegenstände und für den laufenden Betrieb Zuwendungen gewähren.

(3) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(5) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 kann die Stiftung das Gebäude der Stadt Korbach zur Nutzung überlassen.“

Kassel, 17. August 1984

Der Regierungspräsident
11—25 d 04/11 — 6.2

StAnz. 37/1984 S. 1779

905

Vorhaben der Firma Eisenwerk Hasenclever & Sohn GmbH, 3559 Battenberg (Eder)

Die Firma Eisenwerk Hasenclever & Sohn GmbH hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Netzfrequenz-Tiegelofens mit 3,5 t/h Kaltaufschmelzleistung, eines Kurzspulen-Warmhalteofens mit 37 t Fassungsvermögen sowie zur örtlichen Umsetzung einer Altsandregenerierungsanlage (Anlage nach § 2 Nr. 7 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Battenberg-Auhammer, Gemarkung Battenberg, Flur 42, Flurstücke 9 und 10, gestellt.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 17. September 1984 bis 19. November 1984 bei der Stadtverwaltung Battenberg (Eder), Hauptstraße 58, Zimmer 3, während der Dienststunden von 7.30 bis 12.30 und von 13.30 bis 16.30 Uhr, oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, Dienststunden von 8.30—12.00 und 13.30—15.30 Uhr, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Freitag, der 30. November 1984, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der Stadtverordneten-Sitzungssaal im Rathaus in Battenberg (Eder), Hauptstraße 58.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 13. August 1984

Der Regierungspräsident

32 — 53 e 621 —

StAnz. 37/1984 S. 1779

906

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge an der Seminarabteilung Marburg des Verwaltungsseminars Kassel

Das Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, an der Seminarabteilung Marburg folgende Lehrgänge einzurichten:

1. einen Ausbildungslehrgang I
(zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung) mit 960 Unterrichtsstunden. Der Lehrgang wird sich auf einen Zeitraum von ca. 2 Jahren erstrecken und schließt mit der Laufbahnprüfung ab.
— Beginn: Oktober 1984 —
2. einen Fortbildungslehrgang
für Angestellte der allgemeinen inneren Verwaltung des Landes und der Kommunalverwaltung mit 480 Unterrichtsstunden. Der Lehrgang wird sich auf einen Zeitraum von ca. 1½ Jahren erstrecken. Es findet die Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen vom 18. Mai 1983 (StAnz. S. 1178) Anwendung.
Soweit die Voraussetzungen des § 40 BBiG erfüllt sind, kann auch die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter“ abgelegt werden.
— Beginn: Herbst 1984 —

Die Teilnehmergebühr beträgt z. Z. für Mitglieder des Verbandes 6,90 DM, für Nichtmitglieder 8,60 DM je Stunde.

Anmeldungen bitten wir für den Ausbildungslehrgang I spätestens bis zum 10. September 1984, für den Fortbildungslehrgang spätestens bis zum 1. Oktober 1984 an das Verwaltungsseminar Kassel, Kölnische Straße 42, 3500 Kassel, zu richten.

Kassel, 12. Juli 1984

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 37/1984 S. 1780

907

Fortbildungsveranstaltungen des Verwaltungsseminars Darmstadt

Das Verwaltungsseminar Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes führt von Oktober 1984 bis März 1985 mehrere Fortbildungsveranstaltungen durch.

Die Veranstaltungen finden zu den im Programm angegebenen Terminen in der Regel einmal wöchentlich in den Räumen des Verwaltungsseminars Darmstadt statt.

Die Kosten betragen z. Z. für Mitglieder des Verbandes 6,90 Deutsche Mark, für Nichtmitglieder des Verbandes 8,60 DM pro Unterrichtsstunde/Teilnehmer.

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an

— Angehörige des mittleren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte als Sachbearbeiter aus dem Bereich der allgemeinen Verwaltung,

— Haushaltssachbearbeiter, Rechnungsführer, Kassenbedienstete und Registratoren.

Die Lehrveranstaltungen sind nach vier Fortbildungsstufen gegliedert:

1. **Einführungsbildung (E)**
Diese Einführungsbildung richtet sich an neu in die Verwaltung eintretende oder mit neuen Aufgaben betraute Bedienstete (in erster Linie also an Mitarbeiter, die einen Ausbildungslehrgang im öffentlichen Dienst nicht besucht haben). Es sollen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, welche die Ausbildung nicht erbracht hat oder hat erbringen können.
2. **Berufsbegleitende Fortbildung (B)**
In diesen Lehrgängen findet die eigentliche Fortbildung statt. Sie dient der Erhaltung und Verbesserung der zur

Wahrnehmung der Dienstaufgaben erforderlichen Qualifikation; sie hält die Bediensteten „auf dem laufenden“, z. B. bei Änderungen von Gesetzen.

3. **Förderungsbildung (F)**
Hier sollen geeignete Bedienstete auf die Übernahme höherwertiger Aufgaben vorbereitet werden.
4. **Fortbildung für Registratoren (R)**
Neben der fachlichen Weiterbildung von Registratoren soll ein Erfahrungsaustausch untereinander ermöglicht werden.

E Einführungsbildung

- 1 Einführung in die EDV
- 2 Verwaltungsorganisation
- 3 Rechtschreibung
- 4 Verwaltungssprache
- 5 Verstehen und Gestalten
- 6 Kommunalrecht

B Berufsbegleitende Fortbildung

- 7 Allgemeines Verwaltungsrecht
- 8 Datenschutz und Datensicherung
- 9 Beamtenrecht
- 10 HPVG
- 11 Neuere Rechtsprechung im Arbeitsvertretungsrecht und Personalvertretungsrecht
- 12 Probleme der Vergütungsfindung
- 13 Beurteilungswesen
- 14 Beihilfe- und Dienstunfallrecht
- 15 Einkommen- und Lohnsteuerrecht
- 16 Praktische Fälle aus dem Sozialhilferecht
- 17 Verwaltungsverfahren im Sozialhilferecht
- 18 Gemeindefinanzreform
- 19 Aufstellung des Haushaltsplans
- 20 Einnahmewirtschaft der Gemeinden
- 21 Kommunalwahlrecht
- 22 Ordnungsrecht
- 23 Familien- und Erbrecht

F Förderungsbildung

- 24 Führung in der Verwaltung
- 25 Personalführung, Personalauswahl
- 26 Verhältnis Bürger und Verwaltung
- 27 Bauvertragswesen, Prozeßführung
- 28 Vergabe und Abwicklung von Bauaufträgen

R Fortbildung für Registratoren

- 29 Ordnungssysteme und Archivierung

Interessenten werden gebeten, sich über ihre Dienststelle für die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen anzumelden.

Einzelne Fortbildungsveranstaltungen wenden sich an ganz bestimmte Gruppen von Mitarbeitern der Verwaltung. Der angesprochene Adressatenkreis ist der Fortbildungsbroschüre 1984/85 des Verwaltungsseminars Darmstadt zu entnehmen.

Das Fortbildungsprogramm 1984/85 des Verwaltungsseminars Darmstadt wird allen Beschäftigungsbehörden im Seminarbereich Darmstadt übersandt.

Nähere Auskünfte erteilt das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, unter der Rufnummer 06151/4 50 16/17.

Darmstadt, 24. August 1984

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 37/1984 S. 1780

908

Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibeamten beim Verwaltungsseminar Darmstadt

Das Verwaltungsseminar Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, ab November 1984 einen Sonderlehrgang für die Ausbildung von Hilfspolizeibeamten durchzuführen. Ziel des Lehrgangs ist es, durch Vertiefung allgemeiner staatsbürgerlicher Kenntnisse und durch Vermittlung hinreichender theoretischer Rechtskenntnisse, verbunden mit der Einübung praktischer Verhaltensweisen, den Hilfspolizeibeamten zur selbständigen Aufgabenerfüllung zu befähigen.

Dieser Lehrgang umfaßt insgesamt 180 Unterrichtsstunden mit folgenden Fachgebieten: Staatsbürgerliche Bildung,

Eingriffsrecht, Rechtskunde, Polizeidienstkunde, Praktische Übungen, Verkehrskunde, Umweltschutz. Der Lehrgang findet zweimal wöchentlich von 8.15 bis 13.15 Uhr statt.

Die Teilnehmergebühr beträgt z. Z. für Mitglieder des Verbandes 1242,— DM, für Nichtmitglieder 1548,— DM.

Anmeldungen bitten wir umgehend, spätestens bis zum 19. Oktober 1984, an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Dienstbezeichnung der Teilnehmer zu richten.

Darmstadt, 27. August 1984

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

St.Anz. 37/1984 S. 1781

BUCHBESPRECHUNGEN

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Hessen (VSV). Von Dörrschmidt/Oetzel/Slapnicar. Loseblattwerk, 4. Erg.-Liefg., Stand Juni 1984, 144 S., 13,80 DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Mit der nunmehr vierten Ergänzungslieferung fügen die Herausgeber alle wesentlichen Änderungen von — überwiegend — Bundesgesetzen in ihre Sammlung ein, die auf das Haushaltsbegleitgesetz 1984 zurückzuführen sind. Somit ist die Aktualität der Sammlung wieder hergestellt, der Umfang der Ergänzungslieferung strapaziert weder Finanz- noch Arbeitskraft des zufriedenen Benutzers.

Professor Dr. Jürgen Distler

Krankenhaus-Finanzierungsrecht. Ergänzbare lexikalisches Handbuch. Von Klaus Grünwald und Angelika Wettstein. Loseblattwerk, 7. Erg.-Liefg., Juni 1984, Gesamtwerk, DM 68,—. Verlag Erich Schmidt, 4800 Bielefeld.

Im Mittelpunkt dieser 7. Ergänzungslieferung stehen eine Reihe von neu aufgenommenen Begriffen, wie: Ausbildungsstätten-Kostenausgleich, BG-Unfallkrankenhäuser, Festbetragsförderung, Hygiene-Kommission, Kernspin-Tomograph, Krankentransport-Richtlinien, Leistungsverbund, Nutzungsentgelte, Pflegeeinrichtungen und Zinsen für Eigenkapital. Gleichzeitig wurden verschiedene Begriffe dem neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung angepaßt. In diesem Zusammenhang muß den Verfassern für das zwischenzeitlich umfangreiche Stichwortverzeichnis eine Anerkennung ausgesprochen werden. Diese Einstiegshilfe in das lexikalische Werk kann besonders Berufsanfängern im Krankenhausbereich von großem Nutzen sein.

Professor Hans-Joachim Ruff

Festschrift für Erwin Stein. Zum 80. Geburtstag, dargebracht von Freunden und Kollegen. Herausgegeben von Hermann Avenarius, Hanns Engelhardt, Hermann Heussner und Friedrich von Zeschwitz. 1983, XI, 510 S., Leinen, 84,— DM. Verlag Dr. Max Gieseler, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Dem früheren Bundesverfassungsrichter (1951—1971) und ehemaligen hessischen Kultus- und Justizminister (1946—1950) Erwin Stein wurde zu seinem 80. Geburtstag eine — die zweite nach einer früheren zu seinem 65. Geburtstag — Festschrift gewidmet, die in ihren weitgespannten Themen hier das in seiner Vielfalt von nur wenigen Juristen erreichte Schaffen des Jubilars als Rechtsanwalt, Richter, Abgeordneter, Minister, Hochschullehrer, Berater der Hessischen Landesregierung und nicht zuletzt als Schulreformer und Mitschöpfer der Verfassung des Landes Hessen widerspiegelt.

Die Festschrift gliedert sich in zwei Hauptteile (Beiträge zur Rechtswissenschaft und Beiträge zu Bildung und Gesellschaft). In beiden Teilen sind die Beiträge durch höchst unterschiedliche, meist aber sehr aktuelle Themenstellungen gekennzeichnet.

Aus dem umfangreichen rechtswissenschaftlichen Teil sind etwa folgende Beiträge zu nennen: Joachim Fallert gibt in dem Beitrag „Schutz der Wissenschaftsfreiheit in der Gruppenuniversität“ einen sehr instruktiven Bericht zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, desgleichen Hermann Heussner in seinem Beitrag über den Vorbehalt des Gesetzes und die „Wesentlichkeitstheorie“. Anknüpfend an die zeitweilige Tätigkeit von Stein als Pressebeauftragter der „Hessischen Allgemeinen“ — einem gemeinsamen Modellversuch dieser Zeitung und der Hessischen Landesregierung Mitte der siebziger Jahre — erörtert Rolf Groß den derzeitigen Stand der inneren Pressefreiheit. Als Beitrag zur „Tendenzzwänge“ muß wohl der Aufsatz von Meinhard Heinze über „Entwicklungslinien des Arbeitskampfrechts unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts“ angesehen werden. Entgegen der immer stärkeren Tendenz zu einer weiteren Einschränkung der Aussperrung hält Heinze es für möglich, daß die Angriffsaussperrung und die lösende Aussperrung wieder durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zugelassen werden. Er plädiert letztlich dafür, daß die soziale Komponente in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zurückgedrängt und das Paritätsprinzip „wesentlich freiheitlicher, verlagsautonom“ als bisher begriffen werde. Klaus Lange vertritt in seiner Abhandlung über „Die Legitimationskrise des Bundesrates“ die Auffassung, daß wegen des bundesparteilich ausgerichteten Verhaltens der Ländervertreter der Sinn der Einrichtung des Bundesrates, eigenständige Urteile der Länder in die Bundesrepublik einfließen zu lassen, nur unzureichend erfüllt wird. Er fordert deshalb die Zurückdrängung des Zustimmungsvorbehalts für den Bundesrat im Bereich der Rechtsnormen. Gerade für die Praktiker der Bildungspolitik und der Bildungsverwaltung sehr lesenswert ist der Beitrag von Ernst Gottfried Mahrenholz „Über Probleme des numerus clausus“, weil er sehr plastisch die zerstörerische Wirkung des numerus clausus für unser Bildungssystem aufzeigt. Thomas Raiser trägt eine sehr kritische und restriktive Interpretation des Mitbestimmungsurteils bei. In seinen „Anmerkungen zum Widerstandsrecht nach der Verfassung des Landes Hessen und nach dem Grund-

gesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ wendet sich Hans-Joachim Reh eindringlich gegen den Mißbrauch des Widerstands-begriffs in der tagespolitischen Diskussion. Besonderer Aufmerksamkeit wert sind auch die Ausführungen des früheren Bundesverfassungsrichters Theo Ritterspach zur Reform des verfassungsgerichtlichen Verfahrens. Grundsätzlich zu Recht kritisch befaßt sich Joachim Rottmann mit manchen Erscheinungen unter den Bürgerinitiativen. Allzu leicht zieht er aber historische Parallelen zur Endphase der Weimarer Republik und ruft allzu schnell nach einem entschiedenen Eingreifen des Staates. In seiner Darstellung der in Hessen im Rahmen der Auseinandersetzungen um den Frankfurter Flughafen wieder aktuell gewordenen Volksgesetzgebung legt Friedrich Karl Schönebohm dar, daß die Entscheidung, in welchen Fällen und in welcher Form das Staatsvolk an der Staatswillensbildung mitwirkt, allein dem Verfassungsgeber zusteht, so daß die Zulassung von amtlichen konsultativen Volksbefragungen einer verfassungsrechtlichen Absicherung bedarf. Helmut Simon erteilt in seinem Beitrag „Sinngebung im modernen Staat“ der Forderung nach geistig-ideologischer Führung durch die Verfassungsorgane im pluralistischen Staat eine Absage, da dieser nur die Aufgabe hat, durch politisches, wirtschaftliches und soziales Handeln dem Gemeinwohl zu dienen. Friedrich von Zeschwitz weist in seiner Abhandlung „Der fotografierte Staatsdiener“ auf Ungereimtheiten der staatlichen Praxis bei den Versuchen hin, das Fotografieren staatlicher Funktionäre (Polizeibeamter) bei ihrer Amtsausübung durch Bürger zurückzudrängen.

Bei den Beiträgen zu Bildung und Gesellschaft befassen sich etwa Hans Georg Bartenwerfer mit dem Thema „Hochbegabung, ein bildungspolitisches Problem?“, Bernhard Kraak mit dem Thema „Dogmatisches und konformistisches Urteilen — Zur Psychologie der Informationsverarbeitung“ und setzt sich Hasso von Recum kritisch mit dem sogenannten „Postmaterialismus“ auseinander.

Im Rahmen einer Besprechung kann nur auf einen Teil der Beiträge einer solchen Festschrift und überdies nur in allzu lapidarer Kürze eingegangen werden. Die Lektüre der Festschrift ist wegen ihrer aktuellen und wichtigen Themenstellungen auch für den ein Gewinn, der die Schlußfolgerungen eines Teils der Verfasser nicht teilt.

Ministerialrat Peter Schorr

Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. Eine Darstellung aus deutscher Sicht. Von Annegret Döse-Digenopoulos. 1982. XIII, 142 S., kart., 32,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Darstellungen ausländischer rechtlicher Regelungsmodelle verdienen insbesondere bei rechtspolitisch umstrittenen Materien Aufmerksamkeit. Denn sicherlich kann die Kenntnis fremder Rechtsordnungen das Spektrum rechtspolitischer Konfliktlösungen für das eigene Land nur erweitern. Das gilt auch und gerade für den in den letzten Jahren aus mannigfachen Gründen (anhaltend hohe Arbeitslosenzahlen, Einbruch neuer Technologien und Organisationsformen der Arbeit, Problem der Effizienz des geltenden Kündigungsschutzes) kontrovers diskutierten arbeitsrechtlichen Bestandsschutz. Es ist daher uneingeschränkt zu begrüßen, daß es die Autorin unternommen hat, das bei uns relativ unbekannte System des englischen Kündigungsschutzes in einer auch für den mit dem englischen Rechtsleben nicht vertrauten Kontinentaleuropäer verständlichen Weise vorzustellen.

Nach einem entwicklungsgeschichtlichen Überblick informiert die Verfasserin detailliert über das in England geltende materielle Kündigungsrecht, wobei nicht nur die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch die für die Praxis dort wie hier bedeutsame gerichtliche Ausprägung und Auslegung geltenden Rechts, insbesondere generalklauselartiger Bestimmungen in die Betrachtung einbezogen werden. Dem besonderen Anliegen des Buches folgend, nicht nur den Normenbestand, sondern auch die Rechtswirklichkeit zu erfassen, unterzieht Frau Döse-Digenopoulos dann in einem dritten Teil die einzelnen Ebenen der Kündigungskonfliktregelung, nämlich Betrieb, Schlichtungsstelle und Gericht, einer Betrachtung. Zum Schluß wird die Effizienz des Kündigungsschutzes in bezug auf den Erhalt des Arbeitsplatzes für den betroffenen Arbeitnehmer, auch mit Blick auf die durch andere empirische Untersuchungen aufgehellte deutsche Rechtswirklichkeit, einer kritischen, im Ergebnis zutiefst skeptischen Würdigung unterzogen. Mit Anregungen der Verfasserin, welche Elemente des englischen Kündigungsschutzrechts ihrer Ansicht nach Aufnahme in die Rechtsordnung der Bundesrepublik verdienen, schließt das Buch.

Auch wenn man nicht alle, teils sehr engagiert vorgetragenen, Bewertungen der Autorin zu teilen vermag, etwa die Einschätzung der Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland — und auch Englands — als „sozialkonservativ“ und zu restriktiven, den Arbeitnehmer benachteiligenden Auslegungen neigend, als zumindest überzeugend ansieht, ist das Buch ein Gewinn. Der Leser erhält durch die Lektüre nicht nur einen informativen Einblick in englisches Arbeitsrecht, sondern wird auch zu kritischem Überdenken manch eigener rechtspolitischer Lösungswege angehalten.

Richter am Arbeitsgericht Michael Hattesen

Die Ambulanz im Krankenhaus. Von Walter H. Rippel und Karl Heinz Stiefel, Loseblattausgabe, 2. Erg.Liefg., 325 S., 63,— DM, Stand Januar 1984, Verlag E. C. Baumann, 8650 Kulmbach.

Die zweite Auflage der vorliegenden Loseblattsammlung (vgl. StAnz. 20/1982 S. 907) ist durch die 2. Ergänzungslieferung teilweise erweitert und in allen Kapiteln aktualisiert worden. Der neueste Stand der Entwicklung im Ambulanzbereich der Krankenhäuser, der vor allem durch die neue GOÄ geprägt ist, wird wie die Aufnahme weiterer Literaturhinweise berücksichtigt. Besonders bemerkenswert ist die Entscheidung der Herausgeber, den gesamten Anhang neu zu bearbeiten. Die verschiedenen Verträge, Vertragsmuster und Vereinbarungen auf Bundes- und Landesebene werden somit der jüngsten Entwicklung in Gesetzgebung und Rechtsprechung angepaßt. Für die Krankenhauspraxis ist dieser Teil sehr gut aufbereitet, da auch ein Muster eines Zusatzvertrages (Miet- und Dienstverschaffungsvertrag) zum Chefarztvertrag sowie ein Muster zur Ermittlung der Kostenerstattung vorliegen.

In den Hauptteilen des Werkes, die ausführlich die Rechtsgrundlagen der Ambulanz, die Tarife und Gebührenordnungen und den Themenbereich „Kostendeckung der Ambulanz im Krankenhaus“ darstellen, sind mit der 2. Ergänzungslieferung kaum neue Erkenntnisse integriert worden. Hier wäre es aus der Sicht vieler Krankenhäuser wünschenswert, Methoden von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in den ambulanten Bereichen der Krankenhäuser vorzustellen. Ebenso bietet es sich in diesem Zusammenhang an, eine Liste von Wirtschaftlichkeitskriterien und Beurteilungsmaßstäben für den Kosten- und Leistungsbereich der Krankenhaus-Ambulanzen den Benutzern zur weiteren Diskussion vorzustellen.

Professor Hans-Joachim Ruff

Schulrecht. Ergänzende Sammlung für Schule und Schulverwaltung in Landesausgaben, Ausgabe für das Land Hessen, Begründet von Paul Seipp und Hans Bach, Verantwortlich für den Inhalt: Werner Sewerin und Holger Knudsen. Loseblattwerk, 2. Aufl. 1982, 9. bis 18. Erg.Liefg., 1984 S., Gesamtwerk, 198,— DM. Verlag Hermann Luchterhand, 5450 Neuwied 1.

Die Verfasser der 2. Auflage der für das Land Hessen herausgegebenen Sammlung „Schulrecht“ haben im Verlauf etwa eines Jahres nicht weniger als 10 Ergänzungslieferungen vorgelegt. Da die Lieferungen nicht nur die Änderungen an den bereits in die Sammlung aufgenommenen Vorschriften berücksichtigen, sondern in erheblichem Umfang aus bisher nicht abgedruckten Texten bestehen, stellen sie einen großen Schritt auf dem Wege zu der nach der Anlage des Werkes erstrebten größtmöglichen Vollständigkeit dar. Der Wert der Sammlung für jeden, der auf einen übersichtlichen und möglichst umfassenden Zugriff auf die Vorschriften des Schulrechts angewiesen ist, ist seit dem Erscheinen der 2. Auflage vor zwei Jahren ständig gewachsen. Zur Zielsetzung der Sammlung und zu ihrem Aufbau ist auf die bisher im Staatsanzeiger erschienenen Besprechungen (StAnz. 1982/S. 1866 und 1983/S. 1409) zu verweisen.

Sämtliche der hier besprochenen Nachlieferungen leisten einen Beitrag zum Ausbau des Kernstückes des Werkes, der Vorschriftensammlung. Der Benutzer kann sich über die Vielgestaltigkeit des Sonder-schulwesens unterrichten, seitdem die Richtlinien für den Unterricht in den Schulen für Gehörlose, Sehbehinderte, Sprachbehinderte, Verhaltensgestörte und Praktisch-Bildbare aufgenommen worden sind. Die Richtlinien für den Unterricht in der Schule für Praktisch-Bildbare sind leider ohne den besonders aufschlußreichen und zugleich besonders schwer zugänglichen Teil, der die Unterrichts- und Erziehungsziele betrifft, abgedruckt worden. Im übrigen ist hervorzuheben, daß sich die Reihe der für die schulrechtliche Praxis bedeutsamen Verordnungstexte um die Verordnungen über die Ausbildung und Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien, über den Bildungsgang an den Abendgymnasien und über die Übergänge innerhalb der allgemeinbildenden Schulen erweitert hat. Dem Zuwachs der im eigentlichen Sinne schulrechtlichen Bestimmungen entspricht eine verstärkte Wiedergabe der auch für die Schule erheblichen Teile des Gesamtgefüges der Rechtsordnung. Als Beispiele seien die abgedruckten Auszüge der Verwaltungsgerichtsordnung und des Hessischen Datenschutzgesetzes genannt. Auf der anderen Seite stehen nach wie vor die für das heutige Schulrecht kennzeichnenden umfangreichen beschreibenden Texte, die unmittelbar auf die pädagogische Praxis Einfluß zu nehmen versuchen. So enthält die Sammlung seit der 14. Ergänzungslieferung Rahmenplan und Richtlinien für die Sexualerziehung in den hessischen Schulen. Auf Bestimmungen ähnlicher Art für die Sonderschulen ist oben schon in anderem Zusammenhang hingewiesen worden.

Die Ergänzungslieferung Nr. 18 vom Juni dieses Jahres erweitert auch die Zahl der Beiträge zur Schulleitung und Schulverwaltung in Hessen, die den übrigen Teilen des Gesamtwerks eine Darstellung von Planungskonzepten an die Seite stellen sollen. Zu nennen sind ein Überblick über die öffentlichen Schulen in Hessen sowie Darstellungen der Schulentwicklungsplanung, des Rechnungshofes, des Aufbaus der Schulverwaltung, der Rahmenrichtlinien und ihrer Evaluation und der Innovationen im hessischen Schulwesen.

Es ist nach wie vor zu beurteilen, ob das mit dem Teil K erklärtermaßen verfolgte Ziel, den Mitarbeitern der Staatlichen Schulämter und den im Bereich der Schulträger mit Planungsaufgaben befaßten Sicherheit im Umgang mit schulrechtlichen Bestimmungen zu geben und sie damit instand zu setzen, vorwärtsweisend Handlungsmöglichkeiten vor Ort souverän und kompetent zu nutzen oder ihre Tätigkeit mit übergreifenden Konzepten in Übereinstimmung zu halten, auf dem eingeschlagenen Weg erreicht werden wird. Die weitere Vervollständigung dieses Teiles muß erst abgewartet werden. Die bisher vorliegenden Beiträge stellen aber bereits die Ansätze zu einem Nachschlagewerk dar, das der Klärung von Fragen und Zweifeln bei der Arbeit in der Schulverwaltung dienen kann. Die einzelnen, von verschiedenen Verfassern stammenden Artikel dürften im Hinblick auf den vielschichtigen Kreis von Benutzern der Sammlung unterschiedlich nützlich sein. Zur Verdeutlichung soll nachstehend auf zwei Beiträge näher eingegangen werden.

Die von Schermer verfaßte Darstellung des Aufbaus der Schulverwaltung in Hessen gibt zwar den Aufbau der Landesverwaltung im allgemeinen und der Schulverwaltung im besonderen wieder. Jedoch wird etwa die Stellung der Staatlichen Schulämter in dem Gesamtgefüge nicht erklärt und auf ihre Zuordnung zu den Oberbürgermeistern und Landräten nicht hingewiesen. Zugleich setzt der Verfasser voraus, daß dem Leser die Doppelstellung der Oberbürgermeister und Landräte in der staatlichen und Kommunalverwaltung bekannt ist.

— Zutreffend wird die Schulverwaltung der vollziehenden Gewalt im Gegensatz zur Gesetzgebung und Rechtsprechung zugeordnet. Von der Herkunft und der heutigen Bedeutung der Dreiteilung der Staatsgewalt ist jedoch mit keinem Wort die Rede. — Am Ende seiner Ausführungen erwähnt der Verfasser, daß es neben der staatlichen eine kommunale Schulverwaltung gebe, in der die kommunalen Schulträger ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheiten ausüben und ihre Schulen nach im einzelnen aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen verwalten würden. Leider wird der Inhalt der Rechte und Pflichten der kommunalen Schulbehörden nicht mit einem Wort erläutert. Der juristisch vorgebildete Leser wird diese Darstellung des Aufbaus der Schulverwaltung richtig zu verstehen wissen, ohne freilich viel Neues zu erfahren. Ob dies auch für andere Benutzer der Sammlung, etwa für neue Mitarbeiter in der Schulverwaltung, die am ehesten auf eine allgemeine Unterrichtung angewiesen sein dürften, gilt, erscheint mir fraglich.

Der Artikel von Frommelt über die Innovationen im hessischen Schulwesen stellt demgegenüber ein Beispiel für einen für viele Benutzer der Sammlung lesenswerten, wenngleich wegen der ausgeprägten fachsprachlichen Ausdrucksweise nicht für alle leicht lesbaren Beitrag dar. Der Verfasser schafft zunächst Klarheit über den Begriff der Innovation und schreitet sodann von der Beschreibung der zeitgeschichtlichen Voraussetzungen der jüngsten Innovationen im Schulwesen zu einer Analyse der Voraussetzungen für künftige Innovationen voran. Die Thematik des Artikels bringt es fast zwangsläufig mit sich, daß sein Inhalt nicht gleichgültig lassen kann, sondern Zustimmung oder Ablehnung hervorrufen muß. Dies gilt um so mehr, als sich Frommelt engagiert für bestimmte Zielsetzungen erklärt. Von daher gelangt er zu einem engen curricularen Innovationsbegriff, der an die Intention der Verzahnung der drei traditionellen Bildungsgänge des allgemeinbildenden Schulwesens anknüpft. Die bis zum Staatsgerichtshof hingeführten Auseinandersetzungen um den Geschichtsunterricht machen deutlich, daß die kritische Haltung des Verfassers gegenüber der selbständigen, von ihm sogenannten „atomisierten“ Vermittlung der Gegenstände dieses Faches eine politisch umstrittene Grundlage für curriculare Innovationen darstellt.

Richter am Hess. VGH Dr. Axel Schulz

Die Vorschriften über Arbeitsvermittlung, Arbeitsberatung, Berufsberatung und Arbeitsmarktpolitik einschließlich Arbeits- und Berufsförderung, Berufsausbildung, berufliche Rehabilitation, Arbeitsbeschaffung, internationalen Arbeitsmarktausgleich und verwandte Sachgebiete. Von Dr. V. Siebrecht und M. Rademacher. Zweite, neu bearb. Aufl., Loseblattwerk, DIN A5, 42. Nachtrags-Lieferung, August 1984, 51,— DM; Gesamtwerk, 3 Ordn., 119,— DM. Forkel-Verlag, 6200 Wiesbaden.

Mit der 42. Nachtrags-Lieferung wird diese Gesetzessammlung aktualisiert. Die Ergänzungen betreffen u. a. das Arbeitsförderungs-gesetz, das Vorruhestandsgesetz, das Berufsausbildungsförderungsgesetz.

Weiterhin sind enthalten: Übersichten über Ausbildungsordnungen gemäß §§ 25 BBiG und 25 HwO, die Empfehlungen der KMK zur beruflichen Ausbildung Behinderteter, berufliche Rehabilitation in der RVO und einschlägige Vorschriften des Rehabilitations- und Gleichengesetzes. Diese Aufzählung der wesentlichen Ergänzungen der 42. Nachtrags-Lieferung kennzeichnen die weite Spanne der Sammlung. Sie kann als hilfreiches Arbeitsmittel angesehen werden.

Ministerialrat Helge Harff

Urheberrecht des Architekten, Erläuterungen anhand der Rechtsprechung. Von Herbert Beigel, Rechtsanwalt. 1984. 123 S., kart., 48,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Seine Rechte an den Arbeiten, von der Teilnahme an Wettbewerben über reine Entwürfe bis zur Ausführungsplanung und Verwirklichung, finden bei Architekten und sonstigen Entwurfsverfassern zunehmendes Interesse. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich und sollen nicht näher dargestellt werden. Mit dem vorliegenden Buch versucht der Verlag, insbesondere Architekten und Baurechtspraktiker das Urheberrecht für diese Berufsgruppe anhand der Rechtsprechung darzustellen und zu erläutern. Es ist kein Lehrbuch im eigentlichen Sinne, aber auch kein Kommentar, sondern versucht, beides kombinierend, dem interessierten Leser diesen schwierigen und für juristische Laien nicht überschaubaren Rechtsbereich näherzubringen.

Im ersten Teil wird das Urheber-, Geschmacksmuster- und Warenzeichenrecht unter Berücksichtigung des Verhältnisses zum Patent- und Gebrauchsmusterrecht dargestellt. Nach einem Überblick über die Rechtsquellen, geschichtliche Anmerkungen, das internationale Urheberrecht und die Grundsätze des geltenden deutschen Urheberrechts werden die für den Entwurfsverfasser wichtigsten Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes erläutert, beginnend mit dem Werkbegriff als Gegenstand der Schutzfähigkeit, über Einzelfragen zum Urheber und Miturheber (einschließlich im Rahmen von Dienstverhältnissen), zur Übertragung von Nutzungsrechten und ihrem Umfang (Nachbau, Vervielfältigung, Bearbeitung usw.), zur Haftung des Architekten, zu Fragen der Änderung, Erweiterung und Abbildung des Werkes, zum Veröffentlichungsrecht, zur Anerkennung der Urheberschaft, zum Zugang zum Werkstück, zum Rückrufsrecht des Urhebers, zu Ansprüchen des Urhebers bei Verletzung seines Urheberrechts bis zur Frage der Stellung des Urheberrechts in der Zwangsverbreitung und zu den Strafvorschriften. Für die Praxis dürften insbesondere die Ausführungen zum Wiederaufbau, der Reparatur und dem Umbau des geschützten Werkes von Interesse sein. Außerdem ist die Urheberrechtsfähigkeit von Computerprogrammen kurz angesprochen. Im Anhang ist die einschlägige Rechtsprechung (über 100 Entscheidungen) mit Stichworten und Fundstellenangaben nach Gerichtszweigen und Instanzgerichten aufgeführt, die dem Benutzer die Nachprüfung der einzelnen genannten Entscheidungen erleichtern. Umfangreiche Literatur- und Rechtsprechungshinweise ergänzen das Buch.

Auch wenn das Werk die Feinheiten des Urheberrechts des Architekten im Hinblick auf den angesprochenen Interessentenkreis nicht herauszuarbeiten vermag, gibt es dem Architekten und seinen Mitarbeitern, dem Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten, Grafiker und Designer, wertvolle Hinweise. Auch dem Juristen kann es für eine schnelle Orientierung auf diesem Rechtsgebiet durch die Literatur- und Rechtsprechungshinweise dienen.

Regierungsberrät Michael Elzer

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1984

MONTAG, 10. SEPTEMBER 1984

Nr. 37

Güterrechtsregister

4457

GR 520 — Neueintragung — 22. 8. 1984: Durch notariellen Vertrag vom 13. Juni 1984 haben der Rentner Horst Max Albert Stenzel und Valentine geb. Schenk in Büdingen-Rohrbach den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 22. 8. 1984 **Amtsgericht**

4458

GR 521 — Neueintragung — 22. 8. 1984: Durch notariellen Vertrag vom 30. Mai 1984 haben der Kraftfahrzeugmeister Klaus-Dieter Bokatus und Silvia geb. Wildner in Büdingen-Rohrbach den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 22. 8. 1984 **Amtsgericht**

4459

GR 522 — Neueintragung — 28. 8. 1984: Durch notariellen Vertrag vom 3. Juli 1984 haben der Polizeibeamte Joachim Gerhard Liepelt und Eva Elisabeth geb. Möllmann in Büdingen den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 28. 8. 1984 **Amtsgericht**

4460

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2447 — 23. 8. 1984: Die Eheleute Hilmar Lange, Schlosser, und Renate geb. Bauer, Roßdorf, haben durch Vertrag vom 29. Juni 1984 Gütertrennung vereinbart.

GR 2449 — 23. 8. 1984: Die Eheleute Hubert Mahr, Inspektor, und Gabriele Hannelore geb. Henkel, Bürokaufmann, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 10. Juli 1984 Gütertrennung vereinbart.

GR 2456 — 16. 8. 1984: Die Eheleute Otto-Hermann Mink, techn. Angestellter, und Helgard Rosemarie Gutte-Mink geb. Gutte, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 6. Juli 1984 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 27. 8. 1984 **Amtsgericht**

4461

6 GR 808 — Neueintragung — 23. 8. 1984: Eheleute Rentner Albin Gunkel und Franziska geb. Schillinger, beide wohnhaft in Eschwege, Am kleinen Wehr 4. Durch Vertrag vom 4. Februar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 27. 8. 1984 **Amtsgericht**

4462

6 GR 809 — Neueintragung — 24. 8. 1984: Steuerberater Victor Karl Erich Stahl, wohnhaft in Eschwege, Bahnhofstraße 12, und Ehefrau Sonja Pauline Anneliese geb. Niegisch. Durch Vertrag vom 9. Mai 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 27. 8. 1984 **Amtsgericht**

4463

GR 208 — Neueintragung — 28. 8. 1984: Eheleute Heinrich Rösser und Herta Rösser geb. Fackiner, Am Berg 4, 3559 Allendorf-Haine. Durch notariellen Vertrag vom 6. Juni 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 28. 8. 1984

Amtsgericht

4464

GR 621 — Neueintragung — 22. 8. 1984: Hilling, Willi, Kaufmann in Gründau-Rothenbergen, Wingertstr. 125 und Lieselotte geb. Müller in Maintal, Schillerstr. 2. Die Ehefrau hat die Berechtigung des Ehemannes, Geschäfte mit Wirkung für sie zu besorgen, ausgeschlossen.

6460 Gelnhausen, 22. 8. 1984 **Amtsgericht**

4465

GR 622 — Neueintragung — 22. 8. 1984: Roth, Ulrich, Karl, Jakob, Küchenleiter, Rinderbügener Str. 12, 6480 Wächtersbach und Anna-Maria geb. Seipel. Durch Vertrag vom 15. Februar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 22. 8. 1984 **Amtsgericht**

4466

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau
41 GR 2159 — 28. 8. 1984: Metzger Günther Willi Schickling und Helga Petra Leister-Schickling geb. Steitz in Maintal haben durch Vertrag vom 5. Juni 1984 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2160 — 28. 8. 1984: Einzelhandelskaufmann Wolfgang Schnur und Brigitte Maria geb. Andres in Hanau 9 haben durch Vertrag vom 8. Juni 1984 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2161 — 28. 8. 1984: Massageschüler Norbert Gerd Mischonath und Gabriele Katharina Mechnich-Mischonath geb. Mechnich in Nidderau haben durch Vertrag vom 21. Juli 1984 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2162 — 28. 8. 1984: Student Frank Rainer Viktor Brummwinkler und Ulrike Luise Heimann-Brummwinkler geb. Dintelmann in Hanau haben durch Vertrag vom 11. Januar 1980 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 28. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 41**

4467

GR 440 — Neueintragung — 28. 8. 1984: Eheleute Zimpel, Gustav und Ingeborg Rotraud Köhler-Zimpel, Großer Feldbergweg 29, 6270 Idstein. Durch Ehevertrag vom 19. Juli 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 25. 8. 1984 **Amtsgericht**

4468

Neueintragungen beim Amtsgericht Marburg

GR 1200 — 3. 8. 1984: Dieter Bös, Maurer und Karin Bös geb. Weiß, beide Am Steinborn 2, 3550 Marburg-Haddamshau-

sen. Durch notariellen Vertrag vom 22. Mai 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1201 — 9. 8. 1984: Ernst Hoppe und Ursula Hoppe geb. Bochanek, beide Georg-Büchner-Weg 1, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 2. Juni 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1202 — 16. 8. 1984: Dieter von den Hoff, Feinmechaniker und Bettina Gertrud von den Hoff geb. Kraus, beide Sommerstraße 18, 3550 Marburg-Cappel. Durch notariellen Vertrag vom 6. Juli 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 27. 8. 1984 **Amtsgericht**

4469

GR 308 — Neueintragung — 9. 8. 1984: Elektroschweißer Saverio Enrico Mario Spinozzi und Monika Spinozzi geborene Blum in 3509 Malsfeld-Mosheim, Am Berg Nr. 1. Durch Vertrag vom 10. April 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 9. 8. 1984 **Amtsgericht**

4470

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 4908 — 28. 8. 1984: Eheleute Detlef Werner Balthasar und Heidemarie Margarethe geb. Eichelhard in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 6. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4909 — 28. 8. 1984: Eheleute Gunther Triebkorn und Anneliese geb. Wenzl in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 5. Juli 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4910 — 28. 8. 1984: Eheleute Adolf Otto Georg Körtzel in Offenbach am Main und Erika geb. Muhn in Frankfurt am Main. Durch notariellen Vertrag vom 1. August 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4911 — 28. 8. 1984: Eheleute Otto Woldemar Peter Kühn und Karin Walburga geb. Dörre in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 19. Juli 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 28. 8. 1984

Amtsgericht, Abt. 5

4471

GR 695 — Neueintragung — 20. 8. 1984: Eheleute Etzel, Christian und Patricia Anna Ellmann-Etzel geb. Ellmann, Kleinkrotzenburger Straße 42, 6452 Hainburg. Durch Erklärung vom 29. Juni 1984 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 24. 8. 1984 **Amtsgericht**

4472

GR 534 — Neueintragung — 21. 7. 1984: Die Eheleute Metalldrücker Udo Vietz, geb. am 8. März 1963 und Kauffrau Claudia Edith Vietz geb. Veith, geb. am 30. Dezember 1963, beide wohnhaft Bahnhofstraße 33 in Neu-Anspach 1, haben durch Ehevertrag vom 19. Mai 1984 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 27. 8. 1984 **Amtsgericht**

Vereinsregister

4473

VR 316 — Neueintragung — 20. 8. 1984: Naturschutzring Waldsiedlung in 6472 Altenstadt Ortsteil Waldsiedlung. 6470 Büdingen, 20. 8. 1984 **Amtsgericht**

4474

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 1812 — 21. 8. 1984: Club Daguerre — Vereinigung zur Pflege der historischen Aspekte der Photographie in Darmstadt.

VR 1814 — 24. 8. 1984: Rassehunde-Club Darmstadt e. V. in Darmstadt.

VR 1817 — 21. 8. 1984: Zentrum für Graphische Datenverarbeitung Verein in Darmstadt.

VR 1819 — 21. 8. 1984: BMW Club Darmstadt in Darmstadt.

6100 Darmstadt, 27. 8. 1984 **Amtsgericht**

4475

6 VR 708 — Neueintragung — 30. 8. 1984: Konzertmanagement Contingent e. V., Riedstadt.

6080 Groß-Gerau, 30. 8. 1984 **Amtsgericht**

4476

VR 1074 — Neueintragung — 9. 8. 1984: Der Verein „Deutsch-Italienische Gesellschaft Mittelhessen e. V.“ in 6330 Wetzlar ist heute unter Nr. 1074 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 1. Mai 1984 errichtet.

6330 Wetzlar, 28. 8. 1984 **Amtsgericht**

4477

VR 1075 — Neueintragung — 13. 8. 1984: Der Verein „Verein zur Entwicklung einer angepassten Medizin in den Tropen e. V.“ in Wetzlar ist heute unter Nr. 1075 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 29. Juli 1984 errichtet.

6330 Wetzlar, 28. 8. 1984 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

4478

6 N 53/84: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **Campus Sportswear-Textil-Handelsgesellschaft mbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Dagmar Perlit, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Louisenstraße 26, wird heute, am 27. August 1984 um 10.30 Uhr die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt.

Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt u. Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 150, Tel. Nr. 0 61 94/6 10 51. 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 8. 1984 **Amtsgericht**

4479

6 N 51/84: Unter Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen der **Voigt-Garten-gestaltung Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, vertreten durch die Geschäftsführerin Rosemarie Voigt, 6370 Oberursel 4, Industriestraße 7, am 29. August 1984, 13.00 Uhr, das Anschlusskonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Dieter Klisch, 6790 Landstuhl, Kaiserstr. 7, Tel. (0 63 71) 1 22 22 / 1 23 30.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 8. Oktober 1984, 9.00 Uhr;

Prüfungstermin am 29. Oktober 1984, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10–12, I. Stock, Saal I.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Oktober 1984 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 29. 8. 1984

Amtsgericht

4480

3 N 22/84: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **Evren-Bau-GmbH in 6472 Altenstadt/Hessen, Ortsteil Lindheim, Schoppenweg 24 A**, gesetzlich vertreten durch die bestellte Geschäftsführerin Gerda Yegiter geb. Hahn, wohnhaft ebenda, wird heute, am 28. August 1984 um 9.00 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Zugleich wird Sequestration zur Sicherung und Feststellung, ob eine kosten-deckende Masse vorhanden ist, angeordnet.

Zum Sequester wird der Rechtsanwalt Dr. Harald Wiedmann, Bleidenstr. 6–10 in 6000 Frankfurt am Main bestellt.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten sofort bei Fälligkeit an den Sequester zu erfüllen, Zahlungen an die Schuldnerin und ihre Organe sind rechtsunwirksam.

6470 Büdingen, 28. 8. 1984 **Amtsgericht**

4481

61 N 80/77: Konkursverfahren über das Vermögen **BEWA Treppen- und Holzbau GmbH, Roßdörfer Straße 40, 6105 Ober-Ramstadt**, vertreten durch die Geschäftsführer Wagenbrenner und Beck.

1) Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 60 277,— DM, seine Auslagen auf 2 464,— DM (jeweils einschl. MwSt.) festgesetzt.

2) Schlußtermin wird bestimmt auf Montag, den 8. Oktober 1984, 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß mit folgender Tagesordnung:

- a) Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,
- b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
- c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

6100 Darmstadt, 22. 8. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

4482

61 N 37/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Horst Hahn, Richard-Wagner-Weg 81, 6100 Darmstadt**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 11 635,22 DM zuzüglich Zinsen. Hiervon gehen ab Honorar des Konkursverwalters und restliche Gerichtskosten. Angemeldet sind 135 274,05 DM bevorrechtigte und 246 735,14 DM nicht-bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15 unter dem AZ 61 N 37/77 aus.

6100 Darmstadt, 23. 8. 1984

Der Konkursverwalter
W. E. H u m m e l
Rechtsanwalt

4483

61 N 90/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Cottage-Tanzrestaurant GmbH, Robert-Bosch-Str., 6108 Weiterstadt**, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf

Mittwoch, den 19. September 1984, 14.00 Uhr, Zimmer 312, Gerichtsgebäude, Julius-Reiber-Straße 15.

6100 Darmstadt, 23. 8. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

4484

5 N 13/84: Über das Vermögen der Firma **Seelhof Kfz.-Schnellservice GmbH, Dillenburg-Niederscheld**, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Werner Seelhof, Zur Weitershell 11, 6340 Dillenburg-Manderbach, ist am 30. August 1984, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Berthold Stahl, Simmersbacher Straße 12, 6345 Eschenburg-Eibelshausen.

Konkursforderungen sind bis zum 12. Oktober 1984 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 5. Oktober 1984, 14.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Freitag, 23. November 1984, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Saal 18.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin auszuhändigen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 14. September 1984 anzuzelgen.

6340 Dillenburg, 30. 8. 1984 **Amtsgericht**

4485

42 N 113/83: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des **Ludwig Peter Jennen, Maintal**, verstorben am 21. September 1982, ist gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

6450 Hanau, 21. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 42**

4486

N 25/84: Über das Vermögen der Firma **Krebs Haus der Mode oHG, Marktstr. 14, 3520 Hofgeismar**, ist am 30. August 1984, 18.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejanstraße 25, 3520 Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 24. September 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Beträge, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen ist am

5. Oktober 1984, 10.30 Uhr, im Amtsgericht Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal 26.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 24. September 1984 ist angeordnet.

3520 Hofgeismar, 31. 8. 1984 **Amtsgericht**

4487

65 N 95/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Jeans and Jeans GmbH, Kassel, Wilhelmstraße 9**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Michael Buchwald, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den

2. Oktober 1984, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 083 (Sockelgeschoß), bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 41 269,80 DM, seine Auslagen sind auf 3 697,39 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 15. 8. 1984 Amtsgericht, Abt. 65

4488

65 N 107/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **AS decor Handels GmbH für Innendekoration**, vertreten durch die Geschäftsführer Joachim Allgeier und Rolf Schacht, Sommerbachstraße 12, 3507 Baunatal, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt auf

Mittwoch, den 10. Oktober 1984, 9.30 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß, Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 9 766,08 DM, seine Auslagen sind auf 100,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 16. 8. 1984 Amtsgericht, Abt. 65

4489

65 N 47/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Möbelvertriebs-Auslieferungslager Schupmann GmbH, Kassel, Struthbadweg 27—29**, vertreten durch den Geschäftsführer Ludwig Ziegler ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 16. Oktober 1984, 9.50 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 22. 8. 1984 Amtsgericht, Abt. 65

4490

65 N 45/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Friedrich Radde Unternehmung für Landeskultur und Tiefbau GmbH in Fuldatal 1, Wolfsangerstraße (HRB 2894)**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 16. Oktober 1984, 11.30 Uhr, Raum 083 (Sockelgeschoß), im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 22. 8. 1984 Amtsgericht, Abt. 65

4491

7 N 47/84: Über das Vermögen der Firma **Heinrich Herwig GmbH & Co. KG, Am Grün 33, 3550 Marburg, ERA 1558** des Amtsgerichts Marburg, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin die Firma **Marburger Baudekorations GmbH, 3550 Marburg**, diese vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Peter Lauterberg, 3550 Marburg, HRB 1208 des Amtsgerichts Marburg, wird heute, am 29. August 1984, 11.15 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Feldmann, Bahnhofstr. 15, 3550 Marburg, Tel. 6 59 78.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1984, zweifach schriftlich, Zinsen

mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 27. September 1984, 10.00 Uhr,

Prüfungstermin am 6. Dezember 1984, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstr. 48, I. Stock, Zimmer 157. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 26. September 1984 ist angeordnet.

3550 Marburg, 29. 8. 1984

Amtsgericht, Abt. 7

4492

N 21/79: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Handelsvertreters Robert Schwinn, Beerfelden-Gammelsbach**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 9 600,— DM, seine Auslagen auf 160,— DM festgesetzt.

6120 Michelstadt, 16. 8. 1984 Amtsgericht

4493

N 10/84: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der **Christel Rupprecht, Am Sonnenberg 24, 6126 Brombachtal 2**.

Das am 21. August 1984 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben; der Konkursantrag wurde zurückgenommen.

6120 Michelstadt, 31. 8. 1984 Amtsgericht

4494

3 N 4/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Ulrich Meyer GmbH & Co. Internationale Spedition in Oestrich-Winkel**, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Ulrich Meyer GmbH in Oestrich-Winkel, vertreten durch den Geschäftsführer Spediteur Ulrich Meyer in Oestrich-Winkel (Hallgarten) Brunnenstr. 25 wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 28. September 1984, 9.00 Uhr, Raum 5, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 9.

6220 Rüdesheim am Rhein, 28. 8. 1984

Amtsgericht

4495

62 N 137/84: Konkursantragsverfahren betreffend **Lutz Rietzschel, Inhaber der Firma Maschinenexport L. Rietzschel, Mozartstraße 11, 6200 Wiesbaden**.

Dem Schuldner ist am 9. Juli 1984 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 9. 7. 1984 Amtsgericht

4496

62 N 124/84: Über das Vermögen der Firma **Mash Freizeitmodenhandel GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Doris Ferrenbach geb. Helwig, Rheinstr. 56, 6200 Wiesbaden, wird heute, am 21. August 1984 um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Klein, Adelheidstr. 22—24, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 12. Oktober 1984. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Oktober 1984.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 24. Oktober 1984, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 21. 8. 1984 Amtsgericht

4497

62 N 105/83: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Antiquitätenhänd-**

lers Arthur Sontai Laubinger, Wiesbaden, Richard-Wagner-Straße 101, wird die Vornahme der Schlußrechnung genehmigt und Schlußtermin auf

Mittwoch, den 24. Oktober 1984, 10.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzügl. 7 Prozent MW-Steuer auf 7 320,— DM (siebentausenddreihundertzwanzig), die zu erstattenden Auslagen werden auf 42,30 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 22. 8. 1984

Amtsgericht, Abt. 62

4498

62 N 125/84: Konkursantragsverfahren betreffend Firma **Jara-Bau GmbH, Freiherr-vom-Stein-Straße 10, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt**, vertreten durch den Geschäftsführer Leonard Igl, Hauptstr. 58, 6238 Hofheim.

Der Schuldnerin ist am 27. August 1984 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 27. 8. 1984 Amtsgericht

4499

62 N 157/84: Über das Vermögen des **Architekten Philipp Laun, Mainz-Gonsenheim, Luisenstraße 5**, Inhaber des in Wiesbaden-Dotzheim, Erasmusstr. 10, betriebenen Architekturbüros Philipp Laun, wird heute, am 27. August 1984, um 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Mainz, Uferstr. 39 (0 61 31/22 10 88).

Anmeldungen (doppelt) bis 21. September 1984. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 14. September 1984.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, 24. Oktober 1984, 14.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 27. 8. 1984 Amtsgericht

4500

62 N 180/84: Über das Vermögen der **Satsang Gesellschaft für naturbezogene Lebensweise mit beschränkter Haftung, Mainz, Kaiser-Wilhelm-Ring 40, jetzt Wiesbaden, Adelheidstraße 54**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Horst Leo Skirde, ebenda, wird heute, am 29. August 1984, um 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin Margit Nordmann, Wiesbaden-Sonnenberg, Danziger Straße 85.

Anmeldungen (doppelt) bis 27. September 1984. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. September 1984.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Dienstag, 23. Oktober 1984, 14.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 29. 8. 1984 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Ge-

bot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4501

K 14/84: Das im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 55, Blatt 1643, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 46, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Str. 18, Größe 21,30 Ar, soll am Freitag, dem 2. November 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Walter Rudolf Oswald Jurisch und Maria Josefine geb. Müller, beide 6530 Bingen, — Miteigentümer je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 129 000,— Deutsche Mark, je Miteigentumshälfte auf je 564 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 28. 8. 1984

Amtsgericht

4502

3 K 35/83: Die im Grundbuch von Ortenberg, Band 39, Blatt 1483, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ortenberg, Flur 4, Flurstück 121, Hof- und Gebäudefläche, Herrngartenweg 4, Größe 4,18 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ortenberg, Flur 4, Flurstück 122, Hof- und Gebäudefläche, Herrngartenweg 4, Größe 5,46 Ar, sollen am Montag, dem 12. November 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1983/29. 2. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Bernd Klauk, Herrngartenweg 4, 6474 Ortenberg und Karla Klauk geb. Heinemann, Roscherstraße 5, 6000 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 523 060,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen 1, 17. 8. 1984

Amtsgericht

4503

61 K 129/81: In dem Zwangsvollstreckungsverfahren gegen Karl-Heinz Emmerling, 6100 Darmstadt, wird der auf den 12. September 1984 angesetzte Versteigerungstermin von Amts wegen verlegt auf

Mittwoch, den 24. Oktober 1984, 10.00 Uhr, Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße Nr. 15, Zimmer 8, Erdgeschoß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 8. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

4504

3 K 12/84: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 129, Blatt 5884, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 3, Flurstück 94, Hof- und Gebäudefläche, Adenauererring 38, Größe 5,27 Ar, soll am Dienstag, dem 6. November 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Josef Koch, Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000,— DM. Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71-20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 6. 8. 1984

Amtsgericht

4505

84 K 347/83: Die ideale Hälfte des Herrn Hans Ulrich an dem im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 48 F, Band 55, Blatt 1778, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 48 F, Flur 10, Flurstück 154/34, Ackerland, In der Lach, Größe 80,37 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 1. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Herr Hans Ulrich, 6000 Frankfurt am Main, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 647,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 8. 8. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

4506

84 K 57/82: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 31, Blatt 1217, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 558, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche, II. Wartegässchen, Größe 0,10 Ar, Gartenland, II. Wartegässchen, Größe 10,03 Ar, Größe insgesamt 10,13 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 3. 1982 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Friedrich Hafer, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 250,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 8. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

4507

84 K 336/83: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Nied, Band 123, Blatt 3482, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nied, Flur 26, Flurstück 1894/7, Hof- und Gebäudefläche, Lotzstraße 54, Größe 1,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nied, Flur 26, Flurstück 1895/11, Hof- und Gebäudefläche, Lotzstraße 54, Größe 2,62 Ar, sollen am Donnerstag, dem 17. Januar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 1. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Isolde Sperzel geb. Reichwein, Lärchenstraße 29, 6230 Frankfurt am Main 80.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 207 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 273 000,— DM,

beide zusammen auf 480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 8. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

4508

84 K 45/84: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Eddersheim, Band 42, Blatt 1455, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eddersheim, Flur 11, Flurstück 187, Hof- und Gebäudefläche, Flörsheimer Str. 5, Größe 4,39 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 2. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Frau Dr. Gerlinde Schmittel, Hauptstr. Nr. 24, Hattersheim 1.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 8. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

4509

84 K 108/84: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Niederhöchst, Band 89, Blatt 2836, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 50,010/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niederhöchst, Flur 6, Flurstück 543/14, Weg, Am Ginsterweg, Größe 0,01 Ar,

Flur 6, Flurstück 543/16, Weg, daselbst, Größe 0,11 Ar,

Flur 6, Flurstück 543/18, Weg, daselbst, Größe 0,25 Ar,

Flur 6, Flurstück 543/21, Weg, daselbst, Größe 0,07 Ar,

Flur 6, Flurstück 543/23, Hof- und Gebäudefläche, Ginsterweg 2, Größe 24,93 Ar,

Flur 6, Flurstück 543/25, Hof- und Gebäudefläche, Rotdornweg 4, Größe 15,73 Ar,

Flur 6, Flurstück 543/29, Hof- und Gebäudefläche, Ginsterweg 4, Größe 12,80 Ar,

Flur 6, Flurstück 543/32, Bauplatz, Ginsterweg, Größe 10,65 Ar,

Flur 6, Flurstück 543/34, Hof- und Gebäudefläche, Langer Weg 5, Größe 17,01 Ar,

Flur 6, Flurstück 543/38, Hof- und Gebäudefläche, Rotdornweg 2, Größe 17,06 Ar,

Flur 6, Flurstück 566/2, Straße, Im Schendel, Größe 0,49 Ar,

Flur 6, Flurstück 543/39, Hof- und Gebäudefläche, Langer Weg 1, Größe 18,19 Ar,

Flur 6, Flurstück 566/3, Straße, Im Schendel, Größe 1,23 Ar,

Flur 6, Flurstück 545/2, Straße, Rotdornweg, Größe 0,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 286 und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 2551—2892) sowie in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 19. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 4. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Herr Josef Hardenberg, Schwinningstraße 30, 5100 Aachen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 94 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 8. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

4510

K 53/83: Die im Grundbuch von Fürth (Odw.), Band 54, Blatt 2224, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Fürth (Odw.),

lfd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 14/2, Hutung, Großwiese, Größe 0,41 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Nr. 14/3, Hutung, Ellenbacher Straße, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Nr. 15/1, Hof- und Gebäudefläche, Ellenbacher Str. 50, Größe 6,86 Ar, Gartenland, Größe 17,27 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Nr. 15/2, Grünland, Ellenbacher Straße, Größe 1,47 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Nr. 17/6, Grünland, Großwiese, Größe 40,08 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 5, Nr. 14/4, Hutung, Großwiese, Größe 5,05 Ar, Unland, Größe 5,80 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 15. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Daniel Pitz, Fürth-Lörzenbach.

Der Verkehrswert der Grundstücke beträgt für

lfd. Nr. 2 40,— DM,

lfd. Nr. 3 3,— DM,

lfd. Nr. 4 600 000,— DM,

lfd. Nr. 5 1 200,— DM,

lfd. Nr. 6 8 000,— DM,

lfd. Nr. 8 1 100,— DM.

Es handelt sich um einen neuen Versteigerungstermin i. S. § 85a Abs. 2 ZVG.

Laut Verkehrswertgutachten wurde die sich auf den Grundstücken befindliche Gaststätte bzw. Pension am 17. Februar 1984 nicht betrieben, da die Konzession nicht erteilt war.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 25. 7. 1984 Amtsgericht

4511

K 65/81 + 42/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Meerholz, Band 61, Blatt 1578, Gemarkung Meerholz,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 391, Hof- und Gebäudefläche, am Schwarzerlich 15, Größe 10,56 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. November 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 9. 1981 und 30. 4. 1982 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Manfred Krück und Christa Krück geb. Wollenschläger, beide in 6460 Gelnhausen-Meerholz, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 583 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 17. 8. 1984 Amtsgericht

4512

K 7/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bieber, Band Nr. 78, Blatt 2073,

Gemarkung Bieber, Bestandsverzeichnis Nr. 2, Flur 13, Flurstück 143, Hof- und Gebäudefläche, Gustav-Menne-Straße 3, Größe 6,59 Ar,

soll am Freitag, dem 9. November 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Peim und Elvira Peim geb. Mickleit, 6465 Biebergemünd-Bieber, Gustav-Menne-Str. 3, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 473 515,— Deutsche Mark (ausgenommen moderne Einbauküche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 17. 8. 1984 Amtsgericht

4513

K 17/83: Folgender Grundbesitz, halber Anteil, eingetragen im Grundbuch von Lieblos, Band 58, Blatt 1841,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 254/4, Hof- und Gebäudefläche, Gelnhäuser Straße 30, Größe 3,46 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 254/3, Hof- und Gebäudefläche, Gelnhäuser Straße 30, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 254/2, Hof- und Gebäudefläche, Gelnhäuser Straße 30, Größe 0,05 Ar,

soll am Freitag, dem 9. November 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 3. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Hagen, Gelnhäuser Str. 30, 6466 Gründau-Lieblos, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf — halber Anteil — 85 800,— DM, für Flur 8, Flurstück 254/4, 100,— DM, für Flur 8, Flurstück 254/3, 250,— DM, für Flur 8, Flurstück 254/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 20. 8. 1984 Amtsgericht

4514

42 K 52/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Leihgestern, Band 108, Blatt 3422,

lfd. Nr. 1, 4,33/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Leihgestern, Flur 2, Nr. 250/20, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 120, Größe 30,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 836 im VII. Obergeschoß, soll am Donnerstag, dem 13. Dezember 1984, 7.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Rolland, Oberländer Ufer 170, 5000 Köln 51.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 598,98 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 8. 1984 Amtsgericht

lfd. Nr. 1, 4,33/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Leihgestern, Flur 2, Nr. 250/20, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 120, Größe 30,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 836 im VII. Obergeschoß, soll am Donnerstag, dem 13. Dezember 1984, 7.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Rolland, Oberländer Ufer 170, 5000 Köln 51.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 598,98 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 8. 1984 Amtsgericht

4515

42 K 54/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Leihgestern, Band 108, Blatt 3424,

lfd. Nr. 1, 4,33/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Leihgestern, Flur 2, Nr. 250/20, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 120, Größe 30,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 838 im VII. Obergeschoß, soll am Donnerstag, dem 13. Dezember 1984, 7.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Rolland, Oberländer Ufer 170, 5000 Köln 51.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 783,46 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 8. 1984 Amtsgericht

4516

42 K 1/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rüdtingshausen, Band 25, Blatt 955,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 284/1, Hof- und Gebäudefläche, Steinecker Weg 38, Größe 2,13 Ar,

Flur 1, Nr. 284/2, Hof- und Gebäudefläche, Wermertshäuser Straße 6, Größe 4,04 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. November 1984, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 1. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Doris Luise Radler geb. Steckel, geb. 27. 12. 1958, Wermertshäuser Straße 6, 6301 Rabenau-Rüdtingshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 218 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 16. 8. 1984 Amtsgericht

4517

42 K 3/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Münster, Band 20, Blatt 817,

lfd. Nr. 1, 4,33/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Leihgestern, Flur 2, Nr. 250/20, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 120, Größe 30,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 836 im VII. Obergeschoß, soll am Donnerstag, dem 13. Dezember 1984, 7.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Rolland, Oberländer Ufer 170, 5000 Köln 51.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 598,98 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 8. 1984 Amtsgericht

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 136/1, Hof- und Gebäudefläche, Licher Straße, Größe 2,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 136/2, Hof- und Gebäudefläche, Licher Str. 19, Größe 7,30 Ar,

soll am Freitag, dem 30. November 1984, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 2. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Sieglinde Hildegard Helfer, geb. 26. 1. 1942, Licher Straße 19, 6312 Laubach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1,
Flur 1, Nr. 136/1 auf 274 000,— DM,

lfd. Nr. 2,
Flur 1, Nr. 136/2 auf 526 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 16. 8. 1984 **Amtsgericht**

4518

42 K 59/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wetterfeld, Band 26, Blatt 1080,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 72/8, Hof- und Gebäudefläche, Der Kuhtrieb, Größe 1,84 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. November 1984, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1984 (Versteigerungsvermerk):

a) Eheleute Nils Turvold, geb. 12. 12. 1929,

b) Ase Marie Turvold geb. Ringstad, geb. 10. 7. 1932,

zu a) und b) — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 16. 8. 1984 **Amtsgericht**

4519

42 K 49/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Leihgestern, Band 108, Blatt 3419,

lfd. Nr. 1, 4,33/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Leihgestern, Flur 2, Nr. 250/20, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 120, Größe 30,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 833 im VII. Obergeschoß,

soll am Donnerstag, dem 13. Dezember 1984, 10.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 4. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Rolf Rolland, geb. 7. 3. 1948, Oberländer Ufer 170, 5000 Köln 51.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 228,80 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 20. 8. 1984 **Amtsgericht**

4520

42 K 50/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Leihgestern, Band 108, Blatt 3420,

lfd. Nr. 1, 4,33/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Leihgestern, Flur 2, Nr. 250/20, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 120, Größe 30,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 835 im VII. Obergeschoß,

soll am Donnerstag, dem 13. Dezember 1984, 10.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

lfd. Nr. 1, 4,33/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Leihgestern, Flur 2, Nr. 250/20, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 120, Größe 30,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 834 im VII. Obergeschoß,

soll am Donnerstag, dem 13. Dezember 1984, 10.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 4. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Rolf Rolland, geb. 7. 3. 1948, Oberländer Ufer 170, 5000 Köln 51.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 20. 8. 1984 **Amtsgericht**

4521

42 K 51/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Leihgestern, Band 108, Blatt 3421,

lfd. Nr. 1, 4,33/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Leihgestern, Flur 2, Nr. 250/20, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 120, Größe 30,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 835 im VII. Obergeschoß,

soll am Donnerstag, dem 13. Dezember 1984, 10.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 4. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Rolf Rolland, geb. 7. 3. 1948, Oberländer Ufer 170, 5000 Köln 51.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 20. 8. 1984 **Amtsgericht**

4522

42 K 53/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Leihgestern, Band 108, Blatt 3423,

lfd. Nr. 1, 4,33/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Leihgestern, Flur 2, Nr. 250/20, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 120, Größe 30,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, in Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 837 im VII. Obergeschoß,

soll am Donnerstag, dem 13. Dezember 1984, 10.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 4. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Rolf Rolland, geb. 7. 3. 1948, Oberländer Ufer 170, 5000 Köln 51.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 783,46 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 20. 8. 84 **Amtsgericht**

4523

42 K 107/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wattenborn-Steinberg, Band 114, Blatt 3980,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 353/2, Hof- und Gebäudefläche, Jenaer Straße 29, Größe 1,96 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Dezember 1984, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude 6300 Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 7. 1982 (Versteigerungsvermerk):

Ernst-Bernd Thies, geb. 17. 5. 1944, Osnabrück.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 184 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 21. 8. 1984 **Amtsgericht**

4524

42 K 8/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Rodenbach, Band 84, Blatt 3217, im BV unter lfd. Nr. 1 eingetragene 7 900/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Rodenbach, Flur 15, Flurstück 128/11, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Landstr. 24a bis 24f, Größe 118,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 81 bezeichneten Gebäude, bestehend aus Erdgeschoß und einem Obergeschoß nebst Kellergeschoß mit ca. 838,21 qm Nutzfläche (bisher noch nicht bebaut) versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 3058 bis Nr. 3216) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 8. November 1988 Bezug genommen. Eingetragen am 12. Mai 1989. Die Teilungserklärung vom 8. November 1988 ist durch Ergänzungserklärung vom 6. Januar 1970 geändert. Eingetragen am 27. April 1970.

Versteigerungstermin am Freitag, dem 9. November 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Klinger, Rodenbach.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 123 000,— DM.

Zuschlagsversagung gemäß § 85a ZVG ist mit Beschluß vom 31. Mai 1983 erfolgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 42**

4525

42 K 105/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Klein-Steinheim,

Band 38, Blatt 1638, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Klein-Steinheim, Flur 1, Flurstück 90/4, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 10, Größe 2,74 Ar,

am Donnerstag, dem 22. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Bohländer in Steinheim.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 372 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 42**

4526

K 26/83: Die im Grundbuch von Roßbach, Band 8, Blatt 276, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Roßbach, Flur 4, Flurstück 9, Ackerland, Hinter dem Berge, Größe 58,36 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Roßbach, Flur 9, Flurstück 38, Grünland/Hutung, Am Schenkelsberg, Größe 144,52 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Roßbach, Flur 9, Flurstück 29, Ackerland, In der Tränke, Größe 83,16 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Roßbach, Flur 10, Flurstück 56, Ackerland, Am Sand, Größe 41,83 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Roßbach, Flur 10, Flurstück 55, Ackerland, Am Sand, Größe 427,20 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Roßbach, Flur 14, Flurstück 31, Wald (Holzung), Auf der Beilz, Größe 206,80 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Roßbach, Flur 9, Flurstück 3/1, Ackerland, Am Hungerberg, Größe 126,05 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Roßbach, Flur 8, Flurstück 19/3, Gartenland, Ederstraße, Größe 6,60 Ar,

sollen am Freitag, dem 9. November 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Hauptstraße 24, Zimmer 11, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Otto Schiffhauer, Ederstraße 1, 6418 Hünfeld-Roßbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

lfd. Nr. 5 auf	7 900,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	21 700,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	15 300,— DM,
lfd. Nr. 9 auf	6 200,— DM,
lfd. Nr. 10 auf	63 300,— DM,
lfd. Nr. 11 auf	40 000,— DM,
lfd. Nr. 14 auf	25 200,— DM,
lfd. Nr. 16 auf	1 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 27. 8. 1984 **Amtsgericht**

4527

K 11/84: Das im Grundbuch von Eiterfeld, Band 27, Blatt 780, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eiterfeld, Flur 10, Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 24, Größe 6,70 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Oktober 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Hauptstraße 24, Zimmer 11, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Valentin Schott, Bahnhofstraße 24, 6419 Eiterfeld.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 124 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 30. 8. 1984 **Amtsgericht**

4528

64 K 136/83: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 167, Blatt 4694, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 135,264/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden,

Flur B, Flurstück 18/32, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 47, Größe 0,92 Ar,

Flurstück 18/33, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 47, Größe 0,39 Ar,

Flurstück 18/34, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 47, Größe 1,24 Ar,

Flurstück 18/38, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 47, Größe 0,10 Ar,

Flurstück 18/39, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 47, Größe 1,04 Ar,

Flurstück 18/35, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 47, Größe 0,81 Ar,

Flurstück 18/31, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 47, Größe 0,01 Ar,

Flurstück 18/36, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 47, Größe 2,42 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an dem Laden, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. L 2; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4693 bis Nr. 4700); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 9. 4./26. 10. 1981; übertragen aus Blatt 3445; eingetragen am 12. 11. 1981,

soll am Mittwoch, dem 24. Oktober 1984, 12.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fraulin, Gerd, geb. 6. 10. 1952.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 4. 1984 **Amtsgericht**

4529

64 K 440/81: Die im Grundbuch von Hohenkirchen, Band 39, Blatt 1228, eingetragenen Miteigentumshälften an den Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 1, Flurstück 618, Bauplatz, Hauerlandstraße, Größe 8,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 1, Flurstück 619, Bauplatz, Hauerlandstraße, Größe 7,92 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Dezember 1984, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der halben Miteigentumsanteile am 5. 2. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Scharf, geb. 5. 1. 1936, Espenau.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist zusammen 46 067,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 5. 1984 **Amtsgericht, Abt. 64**

4530

64 K 417/83: Die im Grundbuch von Niedrzwehren, Band 177, Blatt 5135, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedrzwehren, Flur 1, Flurstück 106/102, Hof- und Gebäudefläche, Uhlenhorststraße 23 A, Größe 2,52 Ar,

und der 13 333/130 000 Miteigentumsanteil an folgendem weiteren Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Niedrzwehren, Band 177, Blatt 5125,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niedrzwehren, Flur 1, Flurstück 106/92, Wegefläche, Uhlenhorststraße, Größe 6,61 Ar,

Flurstück 106/108, Parkplatz, Uhlenhorststraße, Größe 1,30 Ar,

sollen am Dienstag, dem 11. Dezember 1984, 12.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude

Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Wagener, geboren 4. 8. 1941, Nordhorn.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist zusammen 367 273,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 6. 1984 **Amtsgericht**

4531

64 K 128/83: Die im Grundbuch von Eiterfeld, Band 17, Blatt 608, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eiterfeld, Flur 1, Flurstück 160, Lieg. B. 331, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenweg 2, Größe 24,43 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 9. Januar 1985, 12.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1983 und 25. 4. 1983 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

a) Schreiner August Bauer,

b) Grete Bauer geb. Titz, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 309 205,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 7. 1984 **Amtsgericht**

4532

9 K 9/82: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Band 48, Blatt 1505,

lfd. Nr. 1, 85/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 18, Flurstück 261, Weg, Waldallee, Größe 1,21 Ar,

Flur 18, Flurstück 264, Hof- und Gebäudefläche, Waldallee 51, 53, 55, 57, 59, Größe 91,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Waldallee 53, im 7. OG links, nebst Keller, im Aufteilungsplan mit der Nummer 373 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 19. Februar 1985, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Kuhleß, 6239 Eppstein/Taunus, Langenhainer Straße 4,

Beate Kuhleß geb. Hahn, Karolinenweg Nr. 4, 3400 Göttingen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Bei dem ersten Versteigerungstermin am 28. August 1984 wurde der Zuschlag gemäß § 85a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 28. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 9**

4533

1 K 136/83, 1 K 9/84: Die im Grundbuch von Sachsenberg, Band 48, Blatt 1440, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flurstück 37, Ackerland (Obstb.), Die Hopfengärten, Größe 7,33 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 53, Ackerland, Der hohe Rain, Größe 78,69 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 760/1, Hof- und Gebäudefläche, Landesstr. 36, Größe 0,21 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 321/3, Gartenland, Landesstraße 36, Größe 1,89 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 321/5, Hof- und Gebäudefläche, Landesstr. 36, Größe 0,78 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 321/4, Hof- und Gebäudefläche, Landesstr. 36, Größe 0,10 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 321/6, Hof- und Gebäudefläche, Landesstr. 36, Größe 0,45 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 320/2, Hof- und Gebäudefläche, Landesstr. 36, Größe 4,21 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 321/8, Hof- und Gebäudefläche, Landesstr. 36, Größe 7,22 Ar,

sollen am Montag, dem 26. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 12. 1983 und 26. 1. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Karl Ludwig Büchenschütz, KFZ.-Meister, geb. 20. 1. 1944, Landesstr. 36, Lichtenfels-Sachsenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	2 785,40 DM,
lfd. Nr. 2 auf	11 803,50 DM,
lfd. Nr. 3 auf	420,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	3 780,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	1 560,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	200,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	900,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	8 420,— DM,
lfd. Nr. 9 auf	448 410,20 DM,
insgesamt auf	478 279,10 DM.

Bietern haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von mindestens einem Zehntel des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 22. 8. 1984 **Amtsgericht**

4534

1 K 70/83: Der im Grundbuch von Korbach (Wohnungsgrundbuch), Band 264, Blatt 7766, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnis eingetragene 287,98/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Korbach, Flur 33, Flurstück Nr. 22/13, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Eigenbrod-Straße 3, Größe 7,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Räumen; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 7763—7765) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Freitag, dem 2. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Stückrath, Jürgen, Arolsen, Bathildisstraße 22.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— Deutsche Mark.

Der Zuschlag auf das im Termin vom 20. 2. 1984 abgegebene Meistgebot wurde gemäß § 74a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 23. 8. 1984 **Amtsgericht**

4535

7 K 36/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Offheim, Band 27, Blatt 982,

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 318, Hof- und Gebäudefläche, Westerwaldstraße 6, Größe 8,39 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. Oktober 1984, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg/Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 6. u. 1. 10. 1982 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Wilfried Weser und Helene Weser geb. Pötz in Limburg-Offheim, Westerwaldstraße 6, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 551 300,— Deutsche Mark. (Zweifamilienhaus als Doppelhaus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 27. 6. 1984 **Amtsgericht**

4536

7 K 109/82: Der im Grundbuch von Wehrda, Band 79, Blatt 2475, unter lfd. Nr. 1 eingetragene Miteigentumsanteil, 105/10 000 an dem vereinigten Grundstück Wehrda,

Flur 12, Flurstück 105/12, Hof- und Gebäudefläche, Platz, Ernst-Lemmer-Str. 14, Größe 71,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und an einem Kellerraum im Kellergeschoß, lt. Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 29. November 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Köhler, Claus Dieter, geb. 14. 5. 1947, Am Salzpfad 18, 6382 Friedrichsdorf.

Der Wert des Objekts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 171 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 6. 8. 1984 **Amtsgericht**

4537

7 K 26/84: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 67, Blatt 2128, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Miteigentumsanteil von 453/10 000 an Grundstück Flur 12, Flurstück 89/11, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Reuter-Str. 9 und Nr. 11, Größe 47,83 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß und einem Raum im Kellergeschoß des Hauses B sowie dem Garagenstellplatz im II. Untergeschoß des Garagendecks, im Aufteilungsplan mit Nr. 29 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 29. November 1984, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhard Grosche, Skagerrakstraße 6, 3540 Korbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 224 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 8. 8. 1984 **Amtsgericht**

4538

7 K 4/84: Das im Grundbuch von Bauerbach, Band 15, Blatt 483, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bauerbach, Flur 5, Flurstück 1/44, Hof- und Gebäudefläche, das Wann- und Steinrückenwäldchen, Größe 7,81 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. November 1984, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Diels, Axel, in Stadtallendorf, — zu einem Viertel —,

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 57 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 9. 8. 1984 **Amtsgericht**

4539

1 K 2/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ellenberg, Band 19, Blatt 640,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ellenberg, Flur 2, Flurstück 140/92, Hof- und Gebäudefläche, Brunslarer Str. 10, Größe 1,48 Ar,

soll bezüglich des halben Anteils der Irmhild Steinmetz,

am Freitag, dem 9. November 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Irmhild Steinmetz geb. Jakob, Guxhagen-Ellenberg, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 23. 8. 1984 **Amtsgericht**

4540

1 K 30/84: Das im Grundbuch von Bobenhausen, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band 16, Blatt 699, eingetragene Grundstück, Gemarkung Bobenhausen,

Flur 1, Flurstück 204/6, Hof- und Gebäudefläche, Eschbergstr. 21, Größe 9,33 Ar,

soll am Montag, dem 3. Dezember 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden (Wiederversteigerung).

Eingetragene Eigentümerin am 28. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kornelia Welcher, Ranstadt-Bobenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 376 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 27. 8. 1984 **Amtsgericht**

4541

7 K 192/82 (verb. m. 7 K 230, 231/82): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach,

soll am Dienstag, dem 20. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1) Band 241, Blatt 8474, Flur 11, Flurstück 380/3, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 8, 10, Größe 16,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 74 bezeichneten Wohnung (103 600,— DM).

Eigentümer des 4,0530/1 000 Miteigentumsanteils am 9. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Hans-Joachim Valentin, Dietzenbach.

2) Band 312, Blatt 10 620, Flur 11, lfd. Nr. 1, Flurstück 380/7, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring, Größe 46,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 380/9, Weg, Offenbacher Straße, Größe 2,16 Ar,

lfd. Nr. 4, Flurstück 380/12, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring, Größe 14,74 Ar (12 000,— DM).

Miteigentümer zum vorgenannten Zeitpunkt: der Obengenannte zu 1/161.

3) Band 314, Blatt 10 670, Flur 11, Flurstück 380/10, Grünfläche, Offenbacher Straße, Größe 57,49 Ar (6 800,— DM).

Miteigentümer zum vorgenannten Zeitpunkt: der Obengenannte zu 4,053/1 000.

Festgesetzter Verkehrswert nach § 74a ZVG: wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 8. 8. 1984

Amtsgericht

4542

7 K 195/82 (verb. m. 7 K 130/83): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach, soll am Dienstag, dem 4. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1) Band 243, Blatt 8535, Flur 11, Flurstück 380/3, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 8, 10, Größe 16,48 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 135 bezeichneten Wohnung (193 000,— DM).

Eigentümer des 7,1540/1 000 Miteigentumsanteils am 7. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Horst Wolfgang Obstol und Heidrun Margarete geb. Schmitz, — je zur Hälfte —.

3) Band 314, Blatt 10 670, Flur 11, Flurstück 380/10, Grünfläche, Offenbacher Str., Größe 57,49 Ar, (4 625,— DM).

Miteigentümer zum vorgenannten Zeitpunkt: die Obengenannten zu je 7,1549/2 000.

Festgesetzter Verkehrswert nach § 74a ZVG: wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 8. 1984

Amtsgericht

4543

7 K 119/81 (verb. m. 7 K 227/82): Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 538, Blatt 16 000, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 6, Flurstück 101/2, LB 7167, Hof- und Gebäudefläche, Klingsporstr. 46, Größe 4,06 Ar,

am Freitag, dem 30. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offen-

bach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 9. 1981/31. 12. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Henry Herbert Schumann und Sigrid Elise Hedwig geb. Amrhein, in Offenbach am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 355 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 8. 1984

Amtsgericht

4544

7 K 201/83: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 178, Blatt 6631, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 2, Flurstück 216/2, LB 2335, Hof- und Gebäudefläche, Friedensallee 144, Größe 4,64 Ar,

am Dienstag, dem 13. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Mook, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 660 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 24. 8. 1984

Amtsgericht

4545

7 K 220/83: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 332, Blatt 11 263, eingetragene 241/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 5/11, LB 5078, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 178—184, Größe 36,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1606 bezeichneten Wohnung und Nr. 1606 A bezeichneten Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Montag, dem 3. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erbengemeinschaft nach Karl-Heinz Hesse.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 28. 8. 1984

Amtsgericht

4546

7 K 1/84 verb. m. 7 K 115/84: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Dietzenbach, Band Nr. 209, Blatt 7503, eingetragene 3,83/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 369/9, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 17—27, Größe 154,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. A 1/2 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die

jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Donnerstag, dem 22. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 1. u. 17. 7. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Rüdiger Masch,

b) dessen Ehefrau Hannelore Masch geb. Wolf, in Dietzenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 28. 8. 1984

Amtsgericht

4547

K 34/81: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Braach, Band Nr. 19, Blatt 614, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 2, Gemarkung Braach, Flur 5, Flurstück 15/2, Hof- und Gebäudefläche, Baumbacher Str. 6, Größe 7,91 Ar,

soll am Freitag, dem 9. November 1984, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. F., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Karin Wollrath geb. Schmitt, geb. 31. 8. 1938, wohnhaft: Baumbacher Straße 6 in 6442 Rotenburg a. d. F.-Braach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 222 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 23. 8. 1984

Amtsgericht

4548

K 14/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 208, Blatt 7196,

lfd. Nr. 1, 18,18/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 968, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Straße, Größe 60,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 17, beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 972, Einstellplatz, Heidelberger Straße, Größe 0,18 Ar,

soll am Montag, dem 29. Oktober 1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerd Lüttich, früher Dortmund, jetzt 4192 Kalkar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 (Wohnung) auf 112 000,— DM,

lfd. Nr. 2 (Stellplatz) auf 4 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 27. 8. 1984

Amtsgericht

4549

5 K 18/84: Das im Grundbuch von Hunoldstal, Band 8, Blatt 290, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hunoldstal, Flur 2, Flurstück 182, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenau 10, Größe 7,28 Ar, soll am Dienstag, dem 20. November 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Technischer Angestellter Witold Nachmann in Oberursel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 412 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 28. 8. 1984 **Amtsgericht**

4550

3 K 140/83: Das im Grundbuch von Garbenheim (Stadt Wetzlar), Band 66, Blatt 2285, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Garbenheim, Flur 14, Flurstück 238/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Pfeifer 5, Größe 8,06 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. Oktober 1984, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Raum 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Kurt Neubert und Minna geb. Geller, Wetzlar-Garbenheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 308 826,— Deutsche Mark für Flur 14, Nr. 238/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 28. 8. 1984 **Amtsgericht**

4551

61 K 30/84: Das im Grundbuch von Dotzheim, Band 197, Blatt 5309, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Dotzheim, Flur 52, Flurstück Nr. 4335/1, Ackerland, In den Untergärten 3. Gewann, Größe 3,34 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. November 1984, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Höhn, Wiesbaden-Dotzheim.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 370,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 10. 8. 1984 **Amtsgericht**

4552

2 K 45/82: Die im Grundbuch von Reichenbach, Band 16, Blatt 443, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichenbach, Flur 12, Flurstück 44/3, Hof- und Gebäudefläche, Niederland 30, Größe 3,61 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Reichenbach, Flur 9, Flurstück 37, Grünland (Obstb.) und Wald, (Holzung) auf den Saalen, Größe 42,32 Ar,

sollen am Montag, dem 12. November 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Str. 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 12. 1982 bzw. 19. 1. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Klaus-Dieter Böttger,

b) Ingeborg Böttger geb. Hoffmann, Klosterstraße 19, 3436 Hess. Lichtenau-Reichenbach.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für

a) das Grundstück lfd. Nr. 1, auf	80 623,— DM,
b) das Grundstück lfd. Nr. 2, auf	4 900,— DM,
insgesamt auf	85 523,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 27. 8. 1984 **Amtsgericht**

4553

2 K 56/83: Das im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Band 116, Blatt 3475, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 16, Flurstück 25/2, Ackerland, Thüringer Straße, Größe 14,84 Ar,

soll am Montag, dem 5. November 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Str. 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Architekt Dipl.-Ing. Helmut Kiefer, Brandenburger Straße 32, 3436 Hessisch Lichtenau,

b) Dipl.-Ing. Erich Wiebusch, Rahrduer Schweiz 4, 2942 Jever, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 13 356,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 27. 8. 1984 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 11. — öffentliche — Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses findet am Montag, 17. September 1984, 16.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Verkehrsbedingte Schadstoffgehalte in an Verkehrsstraßen liegenden Kleingartenanlagen
2. Getrennte Müllsammlung und -verwertung
3. Bodenzerstörung
4. Anfragen und Mitteilungen

Die 21. — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses findet am Dienstag, 18. September 1984, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung I:

1. Landschaftsplan gem. § 3 (1) Nr. 7 UFG
2. Verkehrsbedingte Schadstoffgehalte in an Verkehrsstraßen liegenden Kleingartenanlagen
3. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 2. Oktober 1984
4. Anfragen und Mitteilungen

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des Verbandsausschusses an die Gemeindekammer werden dem Planungsausschuß des Verbandstags ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2—11 UFG vorgelegt.

Tagesordnung II:

1. Neu-Anspach; Bbauungsplan Nr. 19/I „Bereich Mitte“; Teilplan „A“, Konkretisierung und 1. Änderung; Stellungnahme gem. § 2a (6) BBauG

2. Neu-Anspach; Bbauungsplan-Entwurf Nr. 27/I „Heisterbachstraße-West“ in Neu-Anspach; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2a (6) BBauG
3. Maintal; Gemarkung Beschofsheim/Hochstadt, Bbauungsplan-Entwurf mit integriertem Landschaftsplan „Schulsportanlage Bischofsheim“; Stellungnahme gem. § 2 (5) BBauG und § 2a (6) BBauG
4. Dreiech; Errichtung eines Vereinshauses und 13 Geflügelhäuser; Gemarkung Sprendlingen, Flur 17, Flurst. 188/3; Stellungnahme gem. § 35 BBauG

Die 21. — öffentliche — Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses findet am Dienstag, 18. September 1984, 17.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Landschaftsplan gem. § 3 (1) Nr. 7 UFG
2. Wasserbeschaffung
3. Firmen-Müll-Kataster im UVF-Gebiet
4. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 2. Oktober 1984
5. Anfragen und Mitteilungen

Die 25. — öffentliche — Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Mittwoch, 19. September 1984, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Jahresrechnung 1982; Schlußbericht des Revisionsamtes der Stadt Frankfurt am Main über die Prüfung der Jahresrechnung 1982 und Entlastung des Verbandsausschusses

2. Erholungsgebiet Bürgel/Rumpenheimer Mainbogen; Durchführung weiterer Maßnahmen
3. Erholungsgebiet Steinbrüche Mühlheim-Dietesheim
4. Verkehrsbedingte Schadstoffgehalte in an Verkehrsstraßen liegenden Kleingartenanlagen
5. Getrennte Müllsammlung und -verwertung
6. Bodenerstörung
7. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 2. Oktober 1984
8. Anfragen und Mitteilungen

Die 21. — öffentliche — Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Gesundheit, Freizeit und Sport findet am Donnerstag, 20. September 1984, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagessordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 2. Oktober 1984
2. Landschaftsplan gem. § 3 (1) Nr. 7 UFG
3. Erholungsgebiet Bürgel/Rumpenheimer Mainbogen; Durchführung weiterer Maßnahmen
4. Erholungsgebiet Steinbrüche Mühlheim-Dietesheim
5. Verkehrsbedingte Schadstoffgehalte in an Verkehrsstraßen liegenden Kleingartenanlagen
6. Abfallwirtschaft im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt
7. Müllkippen im Verbandsgebiet
8. Getrennte Müllsammlung und -verwertung
9. Firmen-Müll-Kataster im UVF-Gebiet
10. Bodenerstörung
11. Wasserbeschaffung
12. Anfragen und Mitteilungen

6000 Frankfurt am Main, 5. September 1984

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Küchler, Vorsitzender

Benutzungsordnung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD)

Der Verwaltungsrat der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung hat in seiner Sitzung am 29. Juni 1984 auf Grund des § 3 Abs. 3 der Satzung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Regelungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt das Rechtsverhältnis zwischen den Benutzern und der HZD für alle Leistungen, die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des DV-Verbundgesetzes erbracht werden.
- (2) Bei Geschäften mit Dritten gelten die Regeln des Privatrechts. Die HZD erläßt hierzu allgemeine Geschäftsbedingungen.

§ 2 Benutzer

Das Land, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen Gemeindeverbände in Hessen (Benutzer) sind berechtigt, die Leistungen der HZD im Rahmen der Leistungsfähigkeit der HZD in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Leistungsangebot

- (1) Die HZD erbringt ihre Leistungen gemäß ihrem jeweils gültigen Leistungsverzeichnis. Die dort ausgewiesenen Leistungsarten können auch teilweise in Anspruch genommen werden.
- (2) Die HZD ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Benutzer Arbeiten auch durch Unterauftragnehmer ausführen zu lassen.

§ 4 Begründung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann einmalige, wiederkehrende oder dauernde Leistungen umfassen. Es kommt durch die in der Regel schriftliche Erklärung eines Benutzers zustande, eine oder mehrere Leistungen aus dem Leistungsangebot der HZD in Anspruch nehmen zu wollen (Auftrag), wenn die HZD nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, widerspricht. Die Erklärung des Benutzers soll durch die HZD schriftlich bestätigt werden. Die Bestätigung soll insbesondere

Art, Umfang und Terminierung der dem Benutzer obliegenden Mitwirkung enthalten.

(2) Bei Aufträgen, die zunächst gemäß § 12 Abs. 2 des DV-Verbundgesetzes eine Entscheidung des Koordinierungsausschusses der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung erfordern, beginnt die Frist gemäß Abs. 1 Satz 2 mit dieser Entscheidung.

(3) Die HZD kann den Auftrag ablehnen, wenn ihre Leistungskapazität zur auftragsgemäßen Erfüllung nicht ausreicht oder der Auftrag im Rahmen der vorhandenen Organisation nicht ausgeführt werden kann. Bei eingeschränkter Leistungskapazität werden Aufträge des Landes vorrangig erfüllt.

§ 5 Informationspflicht und gegenseitige Unterstützung

HZD und Benutzer sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle das Benutzungsverhältnis betreffenden organisatorischen und technischen Erfordernisse so umfassend und zeitnah zu informieren und bei der Auftrags erledigung so zu unterstützen, daß eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und eine zügige Auftrags erledigung gewährleistet sind.

§ 6 Personelle und technische Ausstattung

(1) Die HZD bestimmt Art und Umfang der personellen und technischen Ausstattung ihrer Einrichtungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der Benutzeranforderungen. Für die übernommenen Leistungen hält sie im Rahmen der Wirtschaftlichkeit in ausreichendem Maße Fachpersonal vor, soweit sie die Leistungen nicht durch Unterauftragnehmer ausführen läßt.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Ausstattung, die durch spezifische Anforderungen eines oder mehrerer Benutzer verursacht sind, können diesen in Rechnung gestellt werden. Über die Kostenregelung ist vorher Einvernehmen herbeizuführen.

§ 7 Gegenstand der Benutzung, Änderungen

(1) Der Gegenstand des Auftrags ist nach Art und Umfang in der Regel schriftlich festzulegen. Soweit kein Abschlußbericht vorliegt oder darin der Auftrag nicht hinreichend spezifiziert ist, ist für Analyse-, Programmierungs- und Beratungsaufträge, die einen Umfang von drei Personenmonaten übersteigen, ein Pflichtenheft zu erstellen. Die HZD unterstützt auf Anforderung den Benutzer bei der Erstellung des Pflichtenheftes.

(2) Der Benutzer hat Änderungen und Ergänzungen des Auftragsgegenstandes unverzüglich der HZD mitzuteilen. Hält die HZD Änderungen oder Ergänzungen bei der Ausführung des Auftrags für erforderlich, so teilt sie dies ihrerseits dem Auftraggeber mit und fordert ihn gleichzeitig auf, seine Zustimmung zu erteilen.

(3) Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich festzuhalten. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 ist das Pflichtenheft anzupassen.

(4) Die HZD kann Änderungen und Ergänzungen des Auftrags unter der Voraussetzung des § 4 Abs. 3 ablehnen.

§ 8 Auftragsausführung

(1) Die HZD ist verpflichtet, die Aufträge zu den bestimmten Terminen auszuführen. Der Benutzer ist verpflichtet, die vereinbarte Mitwirkung termingerecht vorzunehmen. Der Benutzer ist für die Richtigkeit der von ihm gelieferten Daten sowie für die Erfüllung der datentechnischen Anforderungen und die maschinelle Lesbarkeit der Datenträger verantwortlich.

(2) Verzögert sich die vereinbarte Mitwirkung des Benutzers, führt die HZD die Aufträge zum nächstmöglichen Termin aus. Die durch die Verzögerung verursachten Mehrkosten hat der Benutzer zu tragen.

(3) Bei maschinellen oder sonstigen Störungen führt die HZD die Aufträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller Termine sämtlicher Benutzer, insbesondere der gesetzlichen Verpflichtungen der Benutzer durch. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei nicht durch maschinelle Störungen bedingtem Verzug der HZD kann der Benutzer eine angemessene Nachfrist setzen. Beseitigt die HZD den Verzug innerhalb dieser Frist nicht, kann der Benutzer den Auftrag außerordentlich kündigen.

(5) Für Transporte von Daten, Datenträgern und sonstigen Unterlagen zur und von der HZD trägt der Benutzer die Gefahr.

§ 9 Abnahme

Die Leistungen der HZD gelten als abgenommen, wenn der Benutzer nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, Mängel anzeigt.

Auf Verlangen der HZD sind in begründeten Fällen Mängelrügen in schriftlicher Form einzureichen. Nach der Abnahme kann der Benutzer nur noch die Mängel geltend machen, die er bei der Abnahme nicht erkennen konnte. Die HZD hat Mängel ihrer Leistungen unverzüglich zu beheben.

§ 10 Verfahrensentwicklung, -pflege und -bereitstellung

(1) Die HZD hat bei der Verfahrensentwicklung, -pflege und -bereitstellung die Vorgaben des Benutzers zu beachten. Sie wählt die zur Durchführung des Auftrags einzusetzenden DV-technischen Mittel nach den Anforderungen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und gewährleistet Verfahrensvollständigkeit und -sicherheit nach den Vorgaben des Benutzers.

(2) Eigentum und Urheberrecht an allen Unterlagen, Systemen, Programmen, Entwürfen und Datenträgern, die die HZD entwickelt und bereitgestellt hat, verbleiben bei der HZD, es sei denn, mit dem Benutzer ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Die HZD kann über die genannten Gegenstände nur im Einvernehmen mit dem auftraggebenden Benutzer verfügen.

(3) Die im Rahmen der Auftragsdurchführung erstellten Programme und Dokumentationen verwahrt die HZD — auch nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses — bis zum Ablauf der mit dem Benutzer vereinbarten Frist. Dem Land ist auf Verlangen eine vollständige Ausgabe der Programme und Dokumentationen auszuhändigen.

(4) Die HZD ist berechtigt, Programme und Programmteile auch dann weiter zu verwenden, wenn das Benutzungsverhältnis mit dem auftraggebenden Benutzer beendet ist.

§ 11 Verfahrensausführung

(1) Der Benutzer teilt im Auftrag mit, welche Programme bei der Verfahrensausführung eingesetzt werden sollen. Die HZD gewährleistet den ausschließlichen Einsatz dieser Programme, nachdem sie durch eine Prüfung festgestellt hat, daß die Programme zum Einsatz durch die HZD geeignet sind.

(2) Die HZD ist verpflichtet, die vorgesehenen Kontrollmaßnahmen durchzuführen und den Benutzer über festgestellte Fehler in seinem Verfahren oder in der Verfahrensausführung unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Benutzerentgelte

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die im Entgeltverzeichnis der HZD ausgewiesenen Benutzerentgelte und eventuell gesondert vereinbarten sonstigen Kosten zu zahlen. Die Benutzerentgelte und die sonstigen Kosten werden mit Abschluß der Arbeiten, spätestens zum Ende des Wirtschaftsjahres, in Rechnung gestellt und damit fällig. Die Benutzer sind verpflichtet, bei längeren Abrechnungsperioden mit der HZD Vereinbarungen über angemessene Voraus- oder Abschlagszahlungen zu schließen.

(2) Die Rechnung für Benutzerentgelte nach Fallarten soll neben der zu zahlenden Summe die Fallart, das Benutzerentgelt pro Fallart und die Anzahl der verarbeiteten Fälle ausweisen. Die Rechnung für Benutzerentgelte nach Berechnungseinheiten soll neben der zu zahlenden Summe die Berechnungseinheit, das Benutzerentgelt pro Berechnungseinheit und eine Angabe über den Umfang der in Anspruch genommenen einzelnen Berechnungseinheiten ausweisen. Die sonstigen Kosten sind nach dem tatsächlichen Aufwand abzurechnen.

(3) Das Benutzerentgelt enthält keine Umsatzsteuer. Soweit die Leistungen der HZD nicht auf hoheitliche Tätigkeiten der Benutzer gerichtet sind, erhöht sich deshalb das Benutzerentgelt um die jeweils gültige Umsatzsteuer. Die hoheitliche Zweckbestimmung muß eindeutig sein. Leistungen für Betriebe gewerblicher Art und land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden stets zuzüglich Umsatzsteuer berechnet. Im Zweifelsfalle verständigt sich die HZD hierüber mit der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 13 Gewährleistung

(1) Entspricht die erbrachte Leistung nicht dem Auftrag, so ist die HZD verpflichtet, auf Verlangen des Benutzers unverzüglich und unentgeltlich nachzubessern oder die Leistung neu zu erbringen. Diese Pflicht entfällt, wenn die Nachbesserung oder Neuerstellung durch die HZD unverhältnismäßig höhere Aufwendungen verursachen würde als eine Fehlerbeseitigung durch den Benutzer. In diesem Fall kann der

Benutzer das Benutzerentgelt in Höhe seiner nachgewiesenen zusätzlichen Aufwendungen mindern.

(2) Stellt die HZD technische Einrichtungen, Programme oder Leistungen von KGRZ oder sonstigen Unterauftragnehmern zur Verfügung, so leistet sie im gleichen Umfang Gewähr wie die Unterauftragnehmer ihr gegenüber. Die HZD ist verpflichtet, bei der Vertragsgestaltung sich um eine weitgehende Absicherung der Benutzer zu bemühen.

(3) Die Gewährleistung entfällt, wenn und soweit der Benutzer den Fehler zu vertreten hat.

§ 14 Haftung

Die HZD und ihre Benutzer haften gegenseitig nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet mit Erfüllung des Auftrags oder mit Ablauf der vereinbarten Zeit.

(2) Aufträge für wiederkehrende oder dauernde Leistungen ohne vereinbarten Zeitablauf können durch schriftliche Erklärung des Benutzers mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Will ein Benutzer innerhalb eines Jahres einen oder mehrere Aufträge kündigen, deren Benutzerentgelte mehr als 150 000,— DM betragen, verlängert sich die Kündigungsfrist auf zwölf Monate.

(3) HZD und Benutzer können einvernehmlich das Benutzungsverhältnis jederzeit für beendet erklären.

§ 16 Datenschutz, Geheimhaltung

(1) Die HZD darf nur auf Grund von Aufträgen der speichernden Stelle deren Daten verarbeiten. Sie führt die Aufträge unter Beachtung der sie verpflichtenden gesetzlichen Datenschutz- und Geheimhaltungsvorschriften durch. Einzelheiten regelt sie in einer Dienstanweisung zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherung (DASCH.).

(2) Die HZD und die Benutzer werden Unterlagen und Informationen, die sie im Rahmen des Benutzungsverhältnisses erhalten, vertraulich behandeln, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Diese Pflicht besteht nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses fort. Die zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen und Daten sind mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt aufzubewahren.

§ 17 Überleitungsvorschrift

Die Benutzungsordnung gilt für vor dem 1. Juli 1984 erteilte Aufträge, ohne daß es einer erneuten Beauftragung bedarf.

§ 18 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

6200 Wiesbaden, 29. Juni 1984

Hessische Zentrale
für Datenverarbeitung
A 00 0 00/04—Z/2

**System spielen:
mit einem Spiel mehr
Gewinnmöglichkeiten
erfassen**



**TOTO · LOTTO · RennQuintett
mittwochs lotto**



Information bei Ihrer Annahmestelle

Öffentliche Ausschreibungen

DARMSTADT: Die Bauleistungen zum Ausbau eines Radweges im Zuge der B 486 zwischen Rüsselsheim und Mönchbruch (km 0,500 bis km 3,200) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.: 800 t Frostschutz — Gestein —
400 t Brechsand
600 m² bit. Belag
5 200 m² Verbundsteinpflaster

und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. September 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35 599 - 602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 486 Radweg Rüsselsheim—Mönchbruch“.

Eröffnung: Donnerstag, den 27. September 1984, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 18 Tage.

6100 Darmstadt, 29. August 1984 Hessisches Straßenbauamt

DARMSTADT: Die Bauleistungen zum Ausbau des Rad- und Gehweges an der L 3112 zwischen Gernsheim und Hähnlein, 1. BA (km 0,370 bis km 3,000) sollen vergeben werden.

Leistung u. a.:

2 000 m² Bodenbewegung
5 800 m² Oberbau

und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. September 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Rad- u. Gehweg L 3112 zwischen Gernsheim und Hähnlein, 1. BA“.

Eröffnung: Freitag, den 28. September 1984, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 12. Oktober 1984.

6100 Darmstadt, 30. August 1984

Hessisches Straßenbauamt

DARMSTADT: Die Bauleistungen zum Ausbau der B 42, Fahrbahnansparungsarbeiten zwischen Darmstadt und Weiterstadt, von NK 033-030, Stat. 1,830-2,384, von NK 030-042, Stat. 0,000-1,065 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

16 000 m² Fahrbahndecke fräsen
2 400 t Asphaltbinder
16 000 m² Asphaltbeton

und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. September 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 42 Darmstadt—Weiterstadt“.

Eröffnung: Dienstag, den 25. September 1984, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 18 Tage.

6100 Darmstadt, 31. August 1984

Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 2304 in der OD Sinnatal-Jossa mit Böschungssicherung und Verbesserung der Entwässerungsverhältnisse, NK 5723 011—007 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 600 m³ Erdabtrag einschließlich Auskoffnung
ca. 450 m³ Frostschutzmaterial
ca. 320 t Bit. Tragschicht einschließlich Profilausgleich
ca. 2 000 m² Asphaltbeton 0/8
ca. 400 m Betonhochbordanlage einschließlich Rinne
ca. 250 m Entwässerungskanal NW 250 einschließlich Sickerleitung

Bauzeit: 2 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 14. September 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „L 2304 OD Sinnatal-Jossa“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 25. September 1984, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 31. August 1984

Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Bauleistungen für die Deckenerneuerung der K 946 zwischen Schlüchtern-Hohenzell und L 3372, NK 5623 007—5623 011, km 0,080 bis km 1,400 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 650 t Asphalttragschichtmaterial als Profilausgleich
ca. 7 000 m² Asphaltbeton 0/11
ca. 1 300 m Grabenregulierung
ca. 1 600 m² Seitenstreifen angleichen

Bauzeit: 1 Monat.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 14. September 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „DE-K 946 Hohenzell — L 3372“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 25. September 1984, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 31. August 1984

Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen

Bei der
GEMEINDEVERWALTUNG WALLUF

Ist ab 1. Oktober 1984 die Stelle des (der)

Kassenverwalters(in)

neu zu besetzen.

Voraussetzung sind einschlägige Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Grundkenntnisse in der EDV sind erwünscht.

Vorteilhaft wäre es, wenn diese Tätigkeit bereits vorher, zumindest vertretungsweise, ausgeübt wurde.

Gesucht wird ein(e) Beamter(in) des mittleren Dienstes, der (die) unter Voraussetzung der beamtenrechtlichen Vorschriften das Spitzenamt des mittleren Dienstes (A 9) nach entsprechender Bewährung sofort oder in kürzester Zeit erreichen kann.

Die Gemeinde ist bei der Wohnungsbeschaffung behilflich; u. U. kann sogar eine gemeindeeigene Wohnung zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen sind bis zum 15. September 1984 zu richten an:

GEMEINDEVORSTAND WALLUF
Mühlstraße 40
6229 Walluf/Rhg. 1

**Deutsches Institut für
Internationale Pädagogische Forschung,
Frankfurt am Main**

Für die Verwaltung ist zum 1. Januar 1985 die Stelle als

Leiter der Geschäftsstelle

zu besetzen.

Vergütung nach Gruppe IV a BAT (Bewähr.-Aufstieg nach 4 Jahren Gr. III BAT).

Aufgaben: Leitung der Verwaltung, (öffentlicher Dienst); Überwachung und Durchführung des Haushaltsplans; Einsatz der Hausdruckerei; Verwaltung des Institutsgebäudes; Bearbeitung von Personalangelegenheiten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

**Deutsches Institut für
Internationale Pädagogische Forschung
Schloßstraße 29
6000 Frankfurt am Main**

Die STADT HEUSENSTAMM

sucht zum alsbaldigen Eintritt

einen Beamten/Beamtin

des gehobenen bautechnischen Dienstes

oder

einen Architekten/Architektin

bzw. Bau-Ingenieur

mit Verwaltungserfahrung.

Das Aufgabengebiet umfaßt:

- Mitwirkung in Baugenehmigungsverfahren,
- Vorbereitungen für den Erlaß von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und nach der Hessischen Bauordnung,
- Durchführung und Verfahrensabwicklung von Stadterneuerungen,
- Aufstellung von qualifizierten Bebauungsplänen einschließlich Verfahrensabwicklung.

Die Bewerber sollen umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrungen in den nachgenannten Bereichen haben:

- Bauleitplanung,
- Bau- und Planungsrecht,
- Bauordnungsrecht,
- Bodenordnung.

Heusenstamm ist eine Kleinstadt mit 18 000 Einwohnern und liegt verkehrsgünstig in unmittelbarer Nähe von Frankfurt am Main (15 km) und Offenbach am Main (5 km).

Die Stadt bietet Schulformen aller Art.

Die Vergütung richtet sich nach A 11 BBesG. bzw. entsprechender Eingruppierung nach BAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 30. September 1984 zu richten an:

**Magistrat der Stadt Heusenstamm
Im Herrgarten 1
6058 Heusenstamm
Tel. 0 61 04 / 60 71**

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



**DER HESSISCHE
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE**

stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Mitarbeiterin

für die Geschäftsstelle (Sekretärin und Sachbearbeiterin) ein.

Wir erwarten von Ihnen:

- Gute Kenntnisse in Schreibmaschine und Stenografie
- Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung
- Flexibilität und Belastbarkeit
- Möglichst Englischkenntnisse

Wir bieten Ihnen:

- Vergütung nach BAT Vc
- Alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Geregelte Arbeitszeit

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis 25. September 1984 an den

**Hessischen Datenschutzbeauftragten
Postfach 31 63,
6200 Wiesbaden**

Bei der Stadt Hirschhorn (Neckar)

ist kurzfristig die Stelle des(der)

**Leiters(in) der
Finanz- und Personalverwaltung**

zu besetzen.

Die 2. Verwaltungsprüfung, praktische Erfahrung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und im Personalwesen sowie Kenntnisse in der EDV sind erwünscht.

Vorgesehene Eingruppierung nach A 9/10 Hess. Besoldungsgesetz. Die Übertragung der Funktion des büroleitenden Beamten sowie Aufstiegsmöglichkeiten sind bei Bewährung möglich.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweis und beglaubigten Zeugnisabschriften sowie etwaigen Referenzen werden bis 10. Oktober 1984 erbeten an den

**Magistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar),
Postfach 11 51, 6932 Hirschhorn (Neckar)**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Tel. 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 / 3 98 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 / 3 98 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Tel. 0 61 21 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 188 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr; Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982 - Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 37 vom 10. September 1984 beträgt 24 Seiten.